

**Bebauungsplan Nr.
N/28/124
„Feuer- und Rettungswache
II – Ewald-Haase-Straße“**



Artenschutzfachbeitrag



Februar 2025



Vorhaben

Bebauungsplan Nr. N/28/124
„Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“

Leistungsphase

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitungsstand

Endfassung

Auftraggeber*in

mayerwittig Architekten und Stadtplaner GbR
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Auftragnehmer*in

IPP HYDRO CONSULT GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus

Tel.: 0355 757005-0

Fax: 0355 757005-22

E-mail: ihc@ipp-hydro-consult.de

Internet: www.ipp-hydro-consult.de

Bearbeiter*in

Dipl.-Biol. (FU) Gisela Hovestadt

Projektleiter*in

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Dubrau

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (TH) Olaf Georgi

Verfasst am

26.02.2025

Geändert am

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	8
3.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Methodische Vorgaben	12
4.	GEBIETSBESCHREIBUNG	13
4.1	Gebietsbeschreibung	13
5.	PLANUNGSKONZEPT VORPLANUNG	15
5.1	Planerische Vorüberlegungen und Planungsalternativen	15
5.2	Bebauungs- und Erschließungskonzept	15
5.3	Inhalt des Bebauungsplans	16
5.4	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	16
5.4.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.4.2	Gemeinbedarfsflächen	17
5.4.3	Maß der baulichen Nutzung	18
5.4.4	Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise	18
5.4.5	Verkehrsflächen	19
5.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
5.5.1	Ausschluss von Schottergärten und -flächen	19
5.6	Nachrichtliche Übernahmen	19
5.7	Baudenkmal	19
5.8	Bodendenkmal	19
6.	PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN	21
6.1	Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und ihre Relevanz für besonders und streng geschützte Arten	23
7.	RELEVANZPRÜFUNG	25
7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25

7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	32
8.	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	35
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	35
8.1.1	V _{AFB} 1: Umweltbaubegleitung (Naturschutz)	35
8.1.2	V _{AFB} 2.1: Bauzeitenregelung – Gehölzentnahme und Gebäudeabriss im Oktober	36
8.1.3	V _{AFB} 2.2: Bauzeitenregelung – tägliche Bauzeitenbeschränkung auf Tageslicht	37
8.1.4	V _{AFB} 3: Baum-, Gehölz- und Gebäudekontrollen vor Fällung, Abriss, Fassadensanierung	37
8.1.5	V _{AFB} 4: Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil im Innenbereich der Feuer- und Rettungswache	38
8.1.6	V _{AFB} 5: Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz	38
8.1.7	(VCEF1 Ausweichquartiere für Fledermäuse)	39
8.1.8	(VCEF2 Ausweichkästen für Höhlen- und Nischenbrüter)	39
9.	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	40
9.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	40
9.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	47
10.	ZUSAMMENFASSUNG	55
10.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	55
10.2	Europäische Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie	56
11.	QUELLENVERZEICHNIS	58
11.1	Literatur	58
11.2	Weiterführende Literatur	59
11.3	Normen, Merkblätter, Richtlinien	60

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6-1:	Zu erwartende projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info-Datenbank (BFN 2016)	21
Tabelle 7-1:	Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV	25
Tabelle 7.2:	Termine der Erfassungen zur Avifauna (IHC 2024)	32
Tabelle 7-3:	Gefährdung und Angaben zum Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten (MUGV 2018) der im B-Plan Gebiet und unmittelbar angrenzender Umgebung gesichteten europäischen Brutvogelarten (IHC 2024) mit Prüfrelevanz	33
Tabelle 8-1:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	35
Tabelle 9-1:	Im UR nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-RL mit Prüfrelevanz	40
Tabelle 9-2:	Formblatt Art 1 – Fledermäuse	41
Tabelle 9-3:	Übersicht der hinsichtlich ihrer potentiellen vorhabensbedingten Betroffenheiten geprüften, nachgewiesenen planungsrelevanten europäischen heimischen Brutvögel sowie Durchzügler	47
Tabelle 9-4:	Formblatt Avi 1 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung (Freibrüter)	48
Tabelle 9-5:	Formblatt Avi 2 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)	51
Tabelle 10-1:	Erhaltungszustand und Auswirkungen für Tierarten des Anh. IV FFH-RL	56
Tabelle 10-2:	Erhaltungszustand und Auswirkungen für Tierarten des Anh. IV FFH-RL	56

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Übersicht Geltungsbereich B-Plangebiet (rot). Abbildung entnommen aus: <i>Begründung zum Bebauungsplan</i> (Entwurf, MAYERWITTIG 2025). Quelle: Orthophoto und Alkis-Daten © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0	14
Abbildung 5.1:	Lageplan von Architekturbüro FIEDLER & PETER, Stand: 31.01.2024 (Geltungsbereich B-Plan rot), entnommen aus MAYERWITTIG (2025)	15
Abbildung 5.2:	Volumenstudie von Architekturbüro FIEDLER & PETER, Stand: 31.01.2024, entnommen aus MAYERWITTIG (2025)	16
Abbildung 5.3:	Entwurf Bebauungsplan Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald- Haase-Straße“, Stadt Cottbus (MAYERWITTIG 2025)	17
Abbildung 7.1:	Fundpunkte der gesichteten Vogelarten im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung (IHC 2024). Begehungstermine: 15.5.,26.05.,07.06 und 16.06.2024	34

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABL.	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASB	Artenschutzbeitrag
BB	Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBL.	Bundesgesetzesblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	continued ecological function
D	Deutschland
EG	Europäische Gemeinschaft
EHZ	Erhaltungszustand
EHZ KBR	Erhaltungszustand Kontinentale Biografische Region
EU	Europäische Union
EU-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS	favourable conservations status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GA	Generalanwältin
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HQ _T	Hochwasserabfluss mit Wiederkehrintervall
HQ _w	Hochwasserstand mit Wiederkehrintervall
L	Länge
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesamt für Umwelt Brandenburg (alter Name)
NFP	(erneute) Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode
RL	Richtlinie oder Rote Liste
RL D	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg
SFP	Schutz der Fortpflanzungsstätte (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
TK	Topografische Karte
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass

Die bestehende Feuer- und Rettungswache II der Stadt Cottbus befindet sich in der Ewald-Haase-Straße 3A und 3B und bildet den Sekundärstandort zur Leitstelle im Süden von Cottbus. Von der historischen Wache werden vorwiegend Einsätze in der Stadtmitte und den nördlichen Stadtteilen gefahren. Das Gebäudeensemble (Depot, Steigerturm und Wohnhaus) steht unter Denkmalschutz und erfüllt nicht mehr die gestiegenen technischen und räumlichen Anforderungen einer modernen Feuerwache.

Aus diesem Anlass ist ein mehrstöckiger Erweiterungsbau geplant, der sich im rechten Winkel parallel zur Zimmerstraße an den vorhandenen Bau anschließen soll. Mit dieser planerischen Lösung können die Anforderungen, die sich durch den Denkmal geschützten Status für die Bestandsgebäude ergeben, berücksichtigt werden.

Eine von der Stadt Cottbus beauftragte Machbarkeitsstudie kam im Jahr 2020 zu dem Ergebnis, dass kein anderer zentral gelegener Standort in der Stadt die räumlichen Anforderungen für eine Modernisierung und Erweiterung erfüllt und gleichzeitig die bestmögliche Sicherstellung der Feuerwehr-Einsatzzeiten im Stadtgebiet gewährleistet

Die Feuer- und Rettungswache II beherbergt derzeit die städtische Berufsfeuerwehr sowie die Freiwillige Feuerwehr Sandow. Darüber hinaus ist die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) in der „Westwache“ an der Deffkestraße 17 angesiedelt und ebenfalls in die Betriebsfläche inbegriffen, die derzeit die kommunalen Flurstücke 253 und 158 umfasst.

Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Brandbekämpfung dient der Daseinsvorsorge und dem Gemeinbedarf. Zu deren Sicherung sowie zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Feuer- und Rettungswache II ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zusätzlich werden die westlich, an der Zimmerstraße angrenzenden, bisher unbebauten Privatgrundstücke in den Bebauungsplan mit aufgenommen, um die Art und das Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke zu steuern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes gemäß den Vorschriften über Bebauungspläne der Innenentwicklung entsprechend § 13a (3) BauGB aufgestellt.

Die Belange des Artenschutzes sind jedoch gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB auch in vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen. Das Ingenieurbüro IPP-Hydro-Consult wurde daher in diesem Zusammenhang mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Artenschutzfachbeitrags (AFB) beauftragt.

1.2 Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde für die oben beschriebenen geplanten Maßnahmen erstellt und bezieht sich auf den für das gegenständliche Vorhaben definierten Untersuchungsraum (Geltungsbereich des B-Plan Gebietes) insbesondere auf

Grundlage der Erfassungen zu Gebäude bewohnenden besonders geschützten Vögeln und Fledermäusen sowie Gehölz bewohnende Vogelarten (FAUNA UND FEDER GMBH, IHC 2024). Der AFB dient als fachliche Grundlage für die Beurteilung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für Arten des Anh. IV FFH-RL und Europäischer Vogelarten des Art. 1 VS-RL im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des AFB herangezogen:

Planungsunterlagen

FAUNA UND FEDER GMBH (2024). *Begehungsprotokoll zur Artenschutzkontrolle an der Feuer- und Rettungswache 2, Ewald Haase Straße in Cottbus (Untersuchungen im Sommer 2023)*

IHC (2024): *Dokumentation zu den Begehungen (4 Termine) zur Erfassung von gehölz- und gebäudebrütenden Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plangebietes für die Feuer- und Rettungswache II, Ewald-Haase-Straße, Cottbus*

IHC (2024): *Örtliche Anpassungen der Biotoptypenkartierung*

MAYERWITTIG (2025): *Bebauungsplan Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“* Begründung gem. § 2a BauGB, Entwurf (Stand vom 07.02.2025), Text und Lageplan

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Den Bestimmungen des Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG kommt innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren nur eine geringe Relevanz zu. Bei derartigen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass sie im Sinne ihrer Planrechtfertigung der Verwirklichung des jeweiligen Fachplanungsrechtes dienen. Im Gegensatz dazu stellen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine unbedingt zu beachtende materiell rechtliche Grenze der grundsätzlichen Planungsfreiheit dar (DEWITT, S., GEISMANN, M., 2013). Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und inwieweit bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14. erfüllt sein könnten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, durch eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden können. Der besondere Artenschutz ist dabei vor allem für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse von Bedeutung und unterliegt im Verfahren keinerlei Abwägung. Im Bereich des Artenschutzes liegen umfassende bundesrechtliche Regelungen vor, von denen die Länder keine abweichenden Regelungen treffen können. Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen nach Landesrecht behalten jedoch weiterhin ihre Rechtsverbindlichkeit. Um dem Schutzbedürfnis weiterer besonders oder streng geschützter Arten gerecht zu werden, werden diese Arten bei der Umsetzung der Eingriffsregelung bei allen Arbeitsschritten (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen dieser Arten werden dabei in der Regel auf der Ebene der Biotoptypen in ausreichender Form mit-erfasst. Im Einzelfall können schutzwürdige Artvorkommen (z. B. Arten der Roten Liste) vertieft untersucht werden. Da das BNatSchG mit seiner Novellierung die europarechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt, sind die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien nicht mehr direkt zu prüfen.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a), b), c) BNatSchG:

- Die in Anhang a oder b der europäischen Artenschutzverordnung aufgezählten Tier- und Pflanzenarten,
- die in Anhang IV der FFH-RL enthaltenen Tier- und Pflanzenarten,
- die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 VRL, sowie die
- Tier- und Pflanzenarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind.

Zu den streng geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a), b), c) BNatSchG diejenigen Arten, die in

- Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung,
- Anhang IV der FFH-RL und
- der Bundesartenschutzverordnung als solche bezeichnet enthalten sind.

Durch § 44 BNatSchG werden die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des Artenschutzes definiert:

1. **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):** Die Mortalität kann sowohl bau- als auch anlagen- bzw. betriebsbedingt verursacht werden. Grundsätzlich ist dabei von einem individuenbezogenen Ansatz auszugehen, bei dem die Unvermeidbarkeit sowie eine signifikante Erhöhung der Mortalität (allgemeines Lebensrisiko) als Bewertungskriterien heranzuziehen sind.
2. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):** Als mögliche Wirkfaktoren sind akustische sowie optische Störwirkungen, aber auch die menschliche Anwesenheit, Erschütterungen und Barrierewirkungen zu berücksichtigen, die erhebliche Störungen bewirken können. Das Störungsverbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und somit auf sensible Lebensphasen, wodurch bei vielen Arten größere, sich überlagernde Zeiträume resultieren können. Die Erheblichkeit einer Störung wird dabei an der möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gemessen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt hierbei art- und gebietsspezifisch, wobei insbesondere Habitatstrukturen, Isolation und Konzentration berücksichtigt werden sollten. Lokale Populationen können dabei zwischen wenigen Individuen (einzelnes Brutpaar) bis hin zu mehreren tausend Tieren (z.B. Kranichrastplatz) schwanken. Die Verschlechterung kann an der Größe und dem Fortpflanzungserfolg der lokalen Population gemessen werden, d. h. eine Erheblichkeit der Störung ist dann gegeben, wenn sie sich signifikant und nachhaltig auf den Reproduktionserfolg oder die Größe der lokalen Population auswirkt.
3. **Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):** Unter Fortpflanzungsstätten können im weiteren Sinne alle Orte, Habitatelemente oder Teilhabitate im Gesamtlebensraum eines Individuums verstanden werden, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten wiederum können als alle Orte, Habitatelemente, oder Teilhabitate eines Tieres, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht definiert werden. Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt wiederum art- und gebietsspezifisch insbesondere in Abhängigkeit vom jeweiligen Aktionsradius der Arten (homerange). Nahrungshabitate und Wanderkorridore unterliegen in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar dem gesetzlichen Schutz, bilden aber essentielle Habitatelemente ohne die die Funktion der Stätten nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. hierzu GA KOKOTT (2011) Schlussantrag 20.01.2011 zum Hamster). Der Begriff der Beschädigung ist dabei im Zusammenhang mit dem Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit zu sehen (unter anderem auch Beschädigung durch Störung).

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot schützt im Sinne der aktuellen Rechtsprechung nicht den Lebensraum besonders geschützter Arten in seiner Gesamtheit, sondern nur ausdrücklich benannte Lebensstätten, die sich durch eine bestimmte Funktion für die jeweilige Art auszeichnen. Deshalb kommt der zeitlichen Komponente dieser Verbotsnorm eine wesentliche Bedeutung zu.

Demnach dehnt sich der Schutz einer Lebensstätte auch auf die Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Individuen einer betreffenden Art aus, aber nur sofern entsprechend der Verhaltensweise der Art auch eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist.

Potentielle, d.h. nicht genutzte Lebensstätten fallen somit nicht unter den Verbotstatbestand (STOROST 2012). Der Schutz der Lebensstätte endet sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, beispielsweise bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (vgl. TRAUTNER et al. 2006)).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um nach § 15 BNatSchG unvermeidliche Beeinträchtigungen handelt. Sofern erforderlich, können in diesem Zusammenhang auch kompensatorische Vermeidungsmaßnahmen (CEF – continued ecological function), die dem Funktionserhalt dienen, zur Anwendung kommen. Die ökologische Funktionsfähigkeit gilt als gewahrt, sofern sich keine quantitativen, qualitativen und zeitlichen Einschränkungen für die lokale Population ergeben.

Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf die Durchführung von CEF-Maßnahmen verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes trotz des Vorhabens ausgeschlossen ist. Es sind jedoch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen (FCS - favourable conservation status), die sich von den CEF-Maßnahmen dadurch unterscheiden, dass sie nicht bereits vor dem geplanten Eingriff nachweislich funktionieren müssen. FCS-Maßnahmen können grundsätzlich nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung herangezogen werden.

Im Zulassungsverfahren muss vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden, dass sein Vorhaben nicht dazu geeignet ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erfüllen. Es reicht aus, nachvollziehbar darzulegen, dass dies nicht wahrscheinlich ist (LOUIS 2010).

Die folgenden Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien wurden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in ihrer aktuell gültigen Fassung berücksichtigt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542),
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]))
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) (2009): „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26. Januar 2010
- FFH-Richtlinie (FFH-RL) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 ; Novellierung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens

und Rumäniens, letzte Novellierung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 193 vom 20.06.2013, S. 193)

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007
- Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG., 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2011)

3.2 Methodische Vorgaben

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des AFB basiert u.a. auf dem Schema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Ls 2022) des Landesbetriebs Straßenwesen.

In den vorliegenden Aussagen zum Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Da die artenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Herleitung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen wesentlich spezifischere, rechtlich determinierte Anforderungen (CEF-/FCS-Maßnahmen) aufweisen, ist es zweckmäßig zunächst diese Ebene zu betrachten.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des B-Plan Gebietes befindet sich am Nordrand des Cottbuser Innenstadtbereichs. Mit der bisherigen Nutzung als Rettungs- und Feuerwache ist ein hoher Versiegelungsgrad der Grundstücksfläche verbunden. Im Osten des B-Plangebietes bilden die denkmalgeschützten Gebäude einen geschlossenen Gebäuderiegel mit Nord-Süd-Ausrichtung parallel zur Ewald-Haase-Straße. Zwei eingeschossige Nebengebäude begrenzen im Norden und Süden Abschnitte der aktuellen Grundstücksgrenze der Rettungswache.

Der Innenbereich weist wertgebende Grünstrukturen in Form einer kleinen Grünanlage und eines Gartenbereichs auf der Rückseite des Wohnhauses auf. Bemerkenswert ist der vitale Altbaumbestand aus heimischer Rotbuche, Feldahorn, und Sommerlinde sowie aus nicht heimischer Roteiche und Amerikanischer Gleditschie. Die Grünanlage wird von den Mitarbeitern der Rettungswache regelmäßig genutzt. Es befinden sich Sitzmöglichkeiten unter den Bäumen. Außerdem gehört zur Grünanlage ein gemauertes Wasserbecken mit Springbrunnen, um das ein ringförmig angelegter Weg führt. Der Springbrunnenmechanismus ist augenscheinlich außer Betrieb aber das Becken ist mit Wasser gefüllt und mit einer Seerose bepflanzt. Der Gartenbereich des Wohnhauses wird überwiegend als Rasenfläche genutzt. Weiterhin befindet sich ein überdachter Sitzplatzbereich, Kübelpflanzen, Hochbeete sowie eine Feuerstelle auf der Rasenfläche. Randlich im Westen begrenzen locker stehende Sträucher und aufkommender saumartige Ruderal- und Gehölzbewuchs das Grundstück der Feuerwache. Fassadenbegrünung existiert nur beschränkt auf den Bereich, wo die nordwestliche Grundstücksmauer an die Westseite des Lagerschuppens stößt.

Der Erweiterungsbereich im Südwesten wird bisher als privater teilversiegelter Parkplatz genutzt. Die Fläche ist durch den mittelalten Baumbewuchs aus Eschenahorn, Rosskastanie und Winterlinde geprägt. Im Osten gedeiht eine markante Eibe und im Kreuzungsbereich Ewald-Haase / Ecke Zimmerstraße haben sich ein Spitz- sowie ein Eschenahorn etabliert. Der südliche Randbereich parallel zur Zimmerstraße setzt sich aus aufkommendem Brombeergebüsch, vereinzelter Gehölzaufwuchs und von Gräsern dominierter Ruderalvegetation zusammen.

Die beschriebenen Grünstrukturen weisen insbesondere potentielle Habitategignung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten auf.

Darüber hinaus weisen die Mauerfugen eines Gebäudes, dessen Rückwand im nordwestlichen Erweiterungsbereich die Grenze des B-Plan Geltungsbereichs darstellt, gemäß der Erfassungen von FAUNA UND FEDER GMBH (2024), Quartiereignung für Fledermäuse auf. Am Hauptgebäude stellen die Mauerpalten um die Fenster, die infolge schadhafter Dichtbänder entstanden sind, häufig genutzte Quartierstrukturen für Fledermäuse dar. Die Dachrandstrukturen bieten vereinzelt geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Örtliche Schadstellen können weiteres Quartierpotenzial aufweisen. (FAUNA UND FEDER GMBH 2024).

Administrative Zuordnung

Bundesland: Brandenburg

Kreisfreie Stadt: Cottbus

Gemarkung: Brunschwig

Flur: 54

Flurstücke: 121, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 216 und 253

topografische Karte: TK10 4252-NW

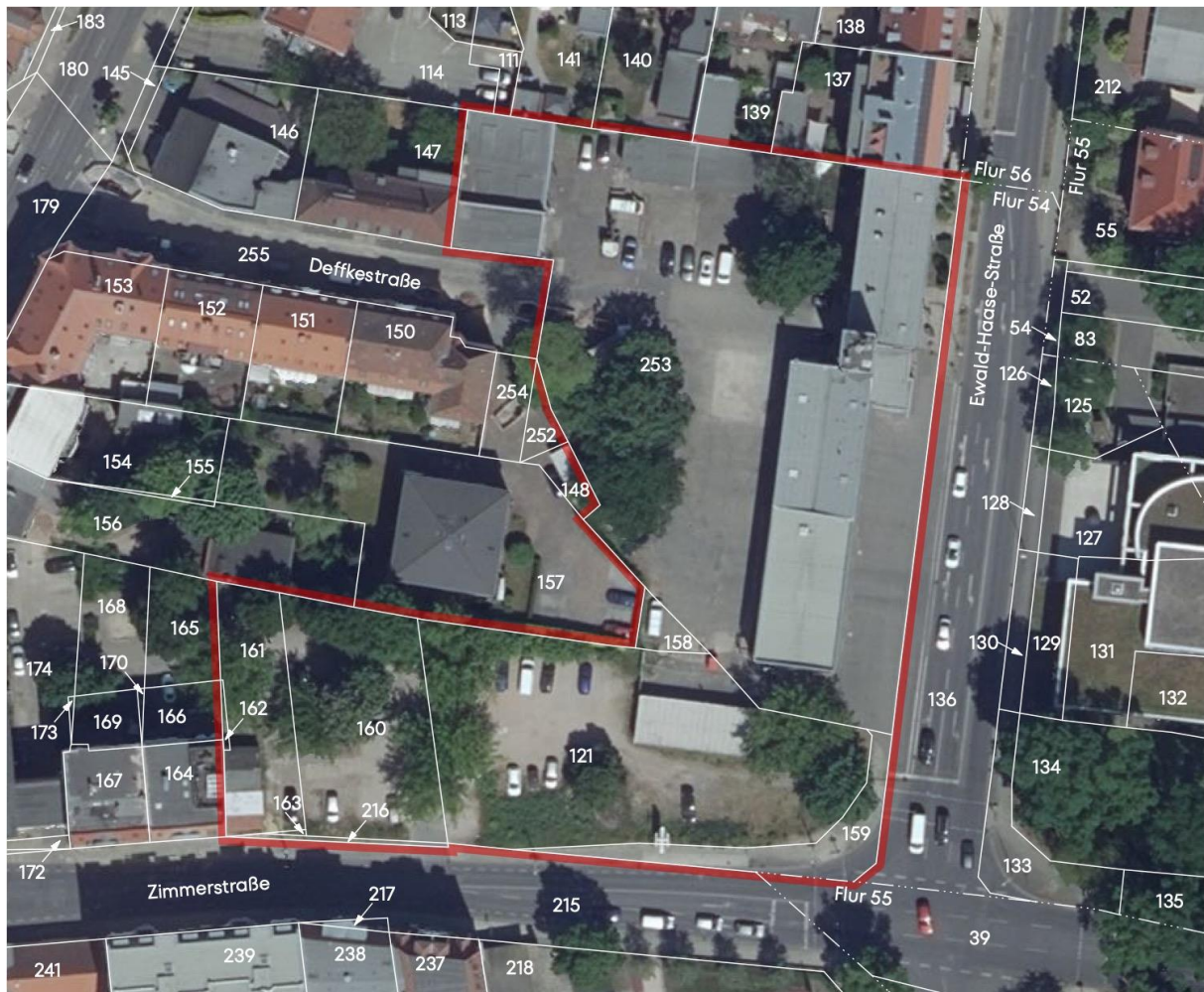


Abbildung 4.1: Übersicht Geltungsbereich B-Plangebiet (rot). Abbildung entnommen aus: *Be-gründung zum Bebauungsplan* (Entwurf, MAYERWITTIG 2025). Quelle: Orthophoto und Alkis-Daten © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

5. PLANUNGSKONZEPT VORPLANUNG

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Bedarfs-B-Plan. Der aktuelle Entwurf stellt den Arbeitsstand vom Februar 2025 (MAYERWITTIG 2025) dar. Eine detaillierte technische Vorhabensbeschreibung liegt in diesem Zusammenhang daher nicht vor.

5.1 Planerische Vorüberlegungen und Planungsalternativen

Planungsziel ist die langfristige Sicherung der Feuer- und Rettungswache II der Stadt Cottbus. Die denkmalgeschützte Wache kann durch die Erweiterung in ihrer Funktion und ortsbildprägenden Wirkung weiterbestehen. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudien konnte kein weiterer Standort mit den nötigen Eignungsvoraussetzungen ermittelt werden. Der vorliegende Bebauungsplan basiert damit bereits auf einer eingehenden Variantenprüfung. Nachfolgend wird eine Zusammenfassung des Planungskonzeptes aus der Begründung zum Entwurf (MAYERWITTIG 2025) wiedergegeben.

5.2 Bebauungs- und Erschließungskonzept

Entsprechend der Machbarkeitsstudie dient der Erweiterungsbau den benötigten, zusätzlichen Stellplätzen für die Berufsfeuerwehr, während die Freiwillige Feuerwehr Sandow in den bestehenden Gebäuden verbleibt. Der DLRG-Standort in der Westwache im Nordwesten des Geltungsbereichs kann perspektivisch mit der Herauslösung eines entsprechenden Grundstücks aus der Feuerwehr-Betriebsfläche am Standort gesichert und in seiner Selbstständigkeit gestärkt werden.

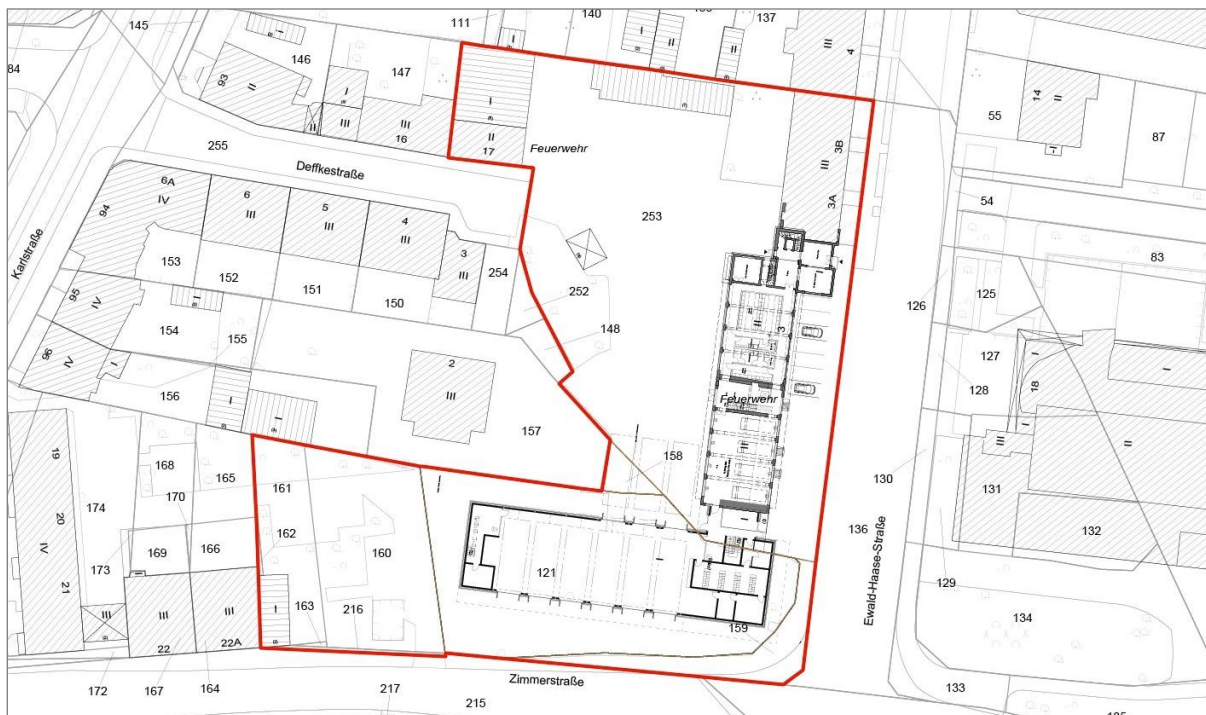


Abbildung 5.1: Lageplan von Architekturbüro FIEDLER & PETER, Stand: 31.01.2024 (Geltungsbereich B-Plan rot), entnommen aus MAYERWITTIG (2025)

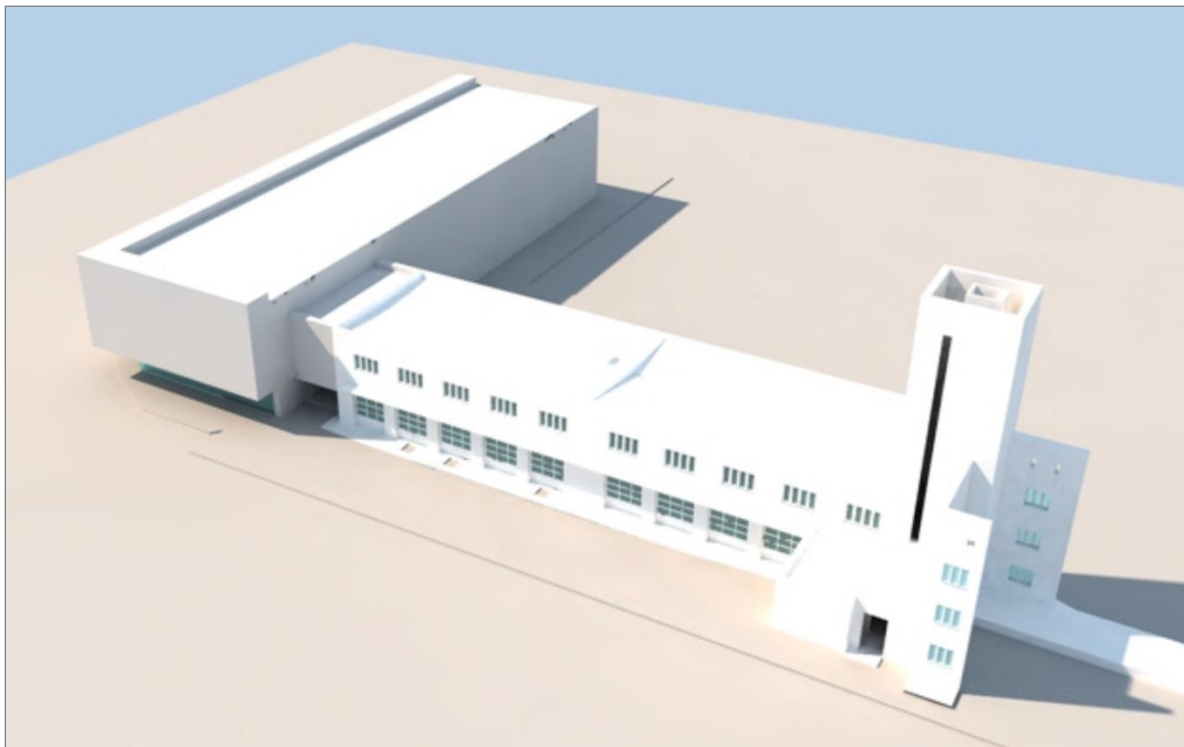


Abbildung 5.2: Volumenstudie von Architekturbüro FIEDLER & PETER, Stand: 31.01.2024, entnommen aus MAYERWITTIG (2025)

Es sind sechs Ausfahrten des Neubaus nach Süden zur Zimmerstraße hin vorgesehen (vgl. Abbildung 5.1). Ein straßenseitiger Personeneingang für den geplanten Anbau ist an der Ewald-Haase-Straße südlich der bestehenden Fahrzeughalle vorgesehen.

Da für das Feuerwehrgelände separate Ein- und Ausfahrten für die Einsatzfahrzeuge notwendig sind, erfolgt die Einfahrt, sofern möglich, weiterhin über die Deffkestraße im Westen.

5.3 Inhalt des Bebauungsplans

5.4 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung des bestehenden Wohngebäudes Ewald-Haase-Straße 3A und 3B als Urbanes Gebiet MU1. Historisch war im Keller des Gebäudes die nicht mehr in Betrieb befindliche Schlauchwäsche der Feuer- und Rettungswache II untergebracht. Im heute denkmalgeschützten Wohngebäude dienten sowohl der Wohnraum als auch die untergebrachten Anlagen dem öffentlichen Zweck der Feuerwehr.

Die künftige Nutzung des Gebäudes ist derzeit nicht eindeutig bestimmt, mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes sind jedoch diverse verträgliche Nutzungsarten zulässig, darunter unter anderem Wohn- und Büroräume sowie gewerbliche Nutzungen (vgl. dazu MAYERWITTIG 2025).

Die Möglichkeit zur Nutzungsdurchmischung ist aufgrund der Innenstadtlage im Sinne einer Stadt der kurzen Wege wünschenswert.

Die Festsetzung des MU2 betrifft insbesondere die unbebauten größeren Flurstücke 160 und 161 im Erweiterungsbereich des B-Plan-Gebietes, welche sich in privatem Eigentum befinden. Der Bebauungsplan ermöglicht eine flexible, mit der Umgebung verträgliche Nutzung, hauptsächlich bestehend aus Wohn- sowie einzelnen gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen.

Im Urbanen Gebiet MU1 und MU2 sind Tankstellen unzulässig.

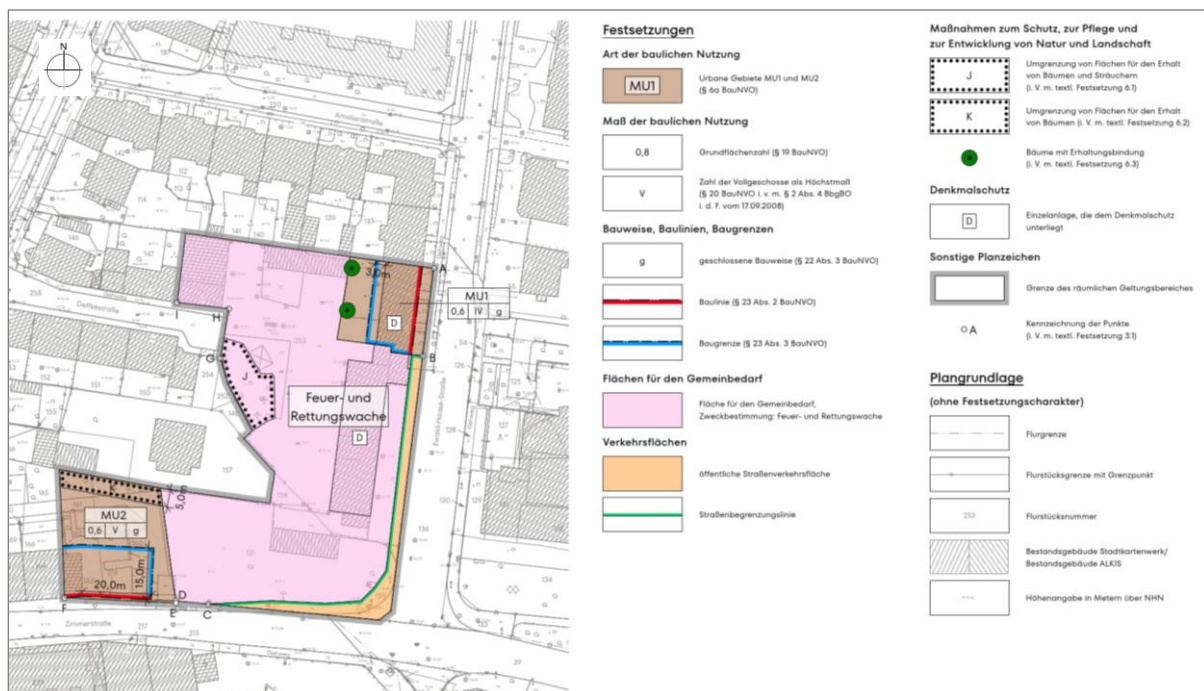


Abbildung 5.3: Entwurf Bebauungsplan Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“, Stadt Cottbus (MAYERWITTIG 2025)

5.4.2 Gemeinbedarfsflächen

Die Festsetzung von Teilflächen des B-Plan Geltungsbereichs als „Gemeinbedarfsfläche“ (vgl. Abbildung 7.1) mit einer für solche Flächen definierten Zweckbestimmung sichert planungsrechtlich den Standort der Feuer- und Rettungswache II der Stadt Cottbus/Chósebusz, welcher der Brandbekämpfung, Menschenrettung und Gefahrenabwehr dienen.

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ sind Einrichtungen zur Brandbekämpfung, Menschenrettung und Gefahrenabwehr zulässig.

Die am Standort ansässige DLRG (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) ist ein gemeinnütziger Verein und definiert sich als private Wasserrettungsorganisation. Der Verein wird staatlich anerkannt und verfolgt keine privatwirtschaftlichen Gewinne. Der Zweck des Vereins dient der Menschenrettung, wodurch die Zulässigkeit am Standort langfristig gesichert wird.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet, da die Stadt Cottbus Bauherrin ist und der Erweiterung der Feuer- und Rettungswache eine größtmögliche Flexibilität ermöglicht werden soll.

5.4.3 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl von 0,6 wird für die Urbanen Gebiete MU1 und MU2 abweichend vom Orientierungswert gem. § 17 BauNVO (GRZ 0,8) festgelegt, da es sich um kleinere Flächen zur Arrondierung der im Umfeld bestehenden Blockrandbebauung mit einem vergleichbaren Überbauungsgrad zur festgesetzten GRZ von 0,6 handelt. Für MU2 wird gewährleistet, dass eine mögliche Bebauung mit fünf Vollgeschossen und einer GRZ von 0,6 den Orientierungswert der Geschossflächenzahl (GFZ) in Urbanen Gebieten von 3,0 gem. § 17 BauNVO nicht überschreitet.

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

Im Urbanen Gebiet MU1 wird die Zahl der Vollgeschosse des bestehenden Gebäudes festgeschrieben.

Im Urbanen Gebiet MU2 entspricht die Zahl der Vollgeschosse dem angrenzenden Gebäude. Dieses weist eine Viergeschossigkeit auf. Es handelt sich jedoch um einen Altbau, welcher höhere Geschosshöhen aufweist als Neubauten. Dies wird auch am Wohngebäude südlich der Zimmerstraße deutlich. Das Sechsgeschossige Gebäude ist nur geringfügig höher (vgl. Abbildung 5.2).

5.4.4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO

In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, wonach die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Damit wird die Blockrandbebauung in der Umgebung fortgeführt und dem vorhandenen Ortsbild entsprochen.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen.

Die Baulinie folgt im Urbanen Gebiet MU1 der straßenzugewandten Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes. Die Baugrenze verläuft rückwärtig in einem Abstand von 3,0 m zum Gebäude, um Anbauten, wie beispielsweise Balkone, zu ermöglichen.

Im Urbanen Gebiet MU2 führt die Baulinie entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 216, welches aufgrund seiner schmalen Größe nicht bebaubar ist und sich in anderem privatem Eigentum befindet, als die dahinterliegenden Baugrundstücke 160 bis 163. An die Baulinien ist zwingend heranzubauen, wodurch ein bündiges Heranbauen an das angrenzende Gebäude Zimmerstraße 22A gewährleistet wird.

Die Tiefe des Baufensters im MU2 von 15,0 m ermöglicht ausreichend Spielraum für zukünftige Gebäudekörper und greift die Gebäudetiefe der angrenzenden Gebäude von rund 14 m auf.

5.4.5 Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche folgt entlang der bestehenden Straßenbaulastträgergrenze der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Damit befinden sich die bestehenden und künftigen Ausfahrten der Feuer- und Rettungswache auf dem Betriebsgelände und schließen von dort an die öffentliche Straßenverkehrsfläche an.

5.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.5.1 Ausschluss von Schottergärten und -flächen

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 der BbgBO zu begrünen oder zu bepflanzen. Ergänzend dazu ermächtigt § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO Schottergärten über eine örtliche Bauvorschrift zu verbieten. Dies kann in einem Bebauungsplan gem. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO als Festsetzung aufgenommen werden.

In den Urbanen Gebieten MU1 und MU2 sowie in der Gemeinbedarfsfläche sind auf der oben dargestellten Gesetzesgrundlage daher flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Vlies, Folie) sind nur zur Anlage von dauerhaft wassergefüllten Gartenteichen zulässig. Weiterhin wird die Festsetzung dahingehend konkretisiert, dass die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünfläche anzulegen und zu erhalten sind.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen

Die Nachrichtliche Übernahme dient als Hinweis, dass die folgenden weiteren Gesetze und Verordnungen planungsrelevant und zu beachten sind.

5.7 Baudenkmal

Die in der Planzeichnung mit einem „D“ gekennzeichneten Gebäude stehen gem. § 2 BbgDSchG unter Denkmalschutz. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Bauliche Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.8 Bodendenkmal

Der Planbereich befindet sich teilweise innerhalb eines Bodendenkmals (Nr. 6068) i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und

Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Insbesondere bei Bodenaufschlüssen im westlichen Plangebiet sind die Gesetze des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zwingend zu beachten.

6. PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betrachtet, die sich grundsätzlich auf den Artenbestand im Wirkungsbereich des Plangebietes auswirken können. Hierzu wird die Prüfmatrix der FFH-VP-Info-Datenbank des BFN (2016) herangezogen. Die geplante Bebauung lässt sich dem Projekttyp 14 „Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen - Wohnbauflächen und -gebiete“ zuordnen. Die für das Projekt grundsätzlich relevanten Wirkfaktoren sowie der jeweilige Projektbezug können Tabelle 6-1 entnommen werden.

Tabelle 6-1: Zu erwartende projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info-Datenbank (BFN 2016)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagen-/ betriebsbedingt
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	☒ temporäre BE-Flächen	☒ Bebauung für Gemein- und Wohnbedarf, Park- und Rangierflächen
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒ Baumfällungen, Beseitigung von Gehölzen, Ruderalfluren	☒ Dauerhafte Wohn und Gemeinwohlnutzung, gärtnerische Nutzung
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☐	☒ Dauerhafte Wohn und Gemeinwohlnutzung, gärtnerische Nutzung
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	☐	☐
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒ Bodenauf-/abträge, temporäre Flächenbefestigung	☒ Versiegelungen
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	☐	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagen-/ betriebs- bedingt
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	☐	☒ Aufheizung zusätzl. Versiegelter und bebauter Flächen
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	☐	☒ Veränderte Beschattung und Luftströmungsverhältnisse durch Bebauung
Barriere- oder Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung	☒ Baugruben	☒ Verglaste Gebäudefronten
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	☒ Baulärm	☐
	Bewegung/Optische Reizauslöser	☒ temporäre Maschinen- und Personenbewegungen	☒ Intensivierte Fahrzeug-/Personenbewegungen im Zuge der erweiterten Wohn- und Feuerwachennutzung
	Licht	☐	☒ Grundstücksbeleuchtung
	Erschütterungen/Vibrationen	☒ Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	☐
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	☐	☐
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	☐	☐
	Organische Verbindungen	☐	☐
	Schwermetalle	☐	☐
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	☐	☐
	Salz	☐	☒ Ggf. Tausalz auf zusätzl. genutzten Grundstücksflächen
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	☒ Baustellenverkehr, Baustellenbetrieb	☐
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	☐	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlagen-/ betriebs- bedingt
	Endokrin wirkende Stoffe	☐	☐
	Sonstige Stoffe	☐	☐
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	☐	☐
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	☐	☐
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	☐	☐
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	☐	☐
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	☐	☐
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	☐	☐
Sonstiges	Sonstiges	☐	☐

6.1 Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und ihre Relevanz für besonders und streng geschützte Arten

Direkter Flächenentzug

Temporäre BE-Flächen werden für Arbeiten zur Erschließung mit Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom) sowie zur Errichtung der Gebäude und Nebenanlagen benötigt. Sämtliche BE-Flächen werden mit Beendigung der Arbeiten zurückgebaut. Unter Berücksichtigung der innerstädtischen Lage entfällt die Anlage von Baustraßen.

Anlagebedingt werden potenzielle Habitatflächen (Ruderalflächen mit Strauch- und Baumaufwuchs) dauerhaft für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen sowie Rangierflächen entzogen. Die Anlage von gärtnerisch genutzten Grünflächen im nördlichen Bereich von MU2 ist potentiell möglich.

Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Sowohl bau-, anlage-, als auch betriebsbedingt ist von einer umfassenden Überprägung der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen insbesondere für den Erweiterungsbereich im Süden des P-Plan Geltungsbereichs auszugehen. Diese kann Baumfällungen, Gehölzbe-seitigung (junger Strauch-/Baum- Aufwuchs) zur Baufeldfreimachung sowie Beseitigungen von ruderalen Gras- und Staudenfluren umfassen, die durch die anschließende Bebauung und Zufahrten-, Rangierflächen oder Parkbereiche dauerhaft verändert werden.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch Bodenauf- und -abträge verändern sich die vorhandenen anthropogen überformten Bodenhorizonte und -strukturen. Bodenversiegelungen und -verdichtungen können für mehrere Tierarten zum Verlust von Nahrungsflächen führen. Außerdem können

Flächenbefestigungen das Mikroklima und somit Habitatbedingungen beeinflussen (z.B. Aufheizen versiegelter Flächen, Beschattung durch Bebauung).

Barriere- oder Fallenwirkung

Baugruben können für Boden gebundene Arten (Kleinsäuger) eine Fallenwirkung besitzen

Nichtstoffliche Einwirkungen

Unter diese Kategorie fallen im Zusammenhang mit der Planung bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren: zum einen kurzzeitig wirkende akustische und optische Störreize sowie Erschütterungen, die durch Baumaschinen, Fahrzeuge, aber auch Personenbewegungen hervorgerufen werden. Diese Störreize sind auch dauerhaft durch eine erweiterte Wohnnutzung und durch die vergrößerte Feuer- und Rettungswache zu erwarten. Angesichts der bestehenden Störreize durch die innerstädtische Lage, relativieren sich die, mit den zusätzlichen Gebäuden und den nutzungsbedingt damit verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen, deutlich. Hinzu kommen zusätzliche Lichtquellen durch Grundstücksbeleuchtungen, die sich auf einige Arten direkt oder indirekt auswirken können (z.B. meiden Fledermäuse die Nähe von Straßenlaternen).

Stoffliche Einwirkungen

Unter diese Kategorie fallen in erster Linie betriebsbedingte Beeinträchtigungen, da davon ausgegangen wird, dass während der Bauphase die technischen Standards zum Boden- und Gewässerschutz eingehalten werden. Weiterhin kann es bauzeitlich zu einer erhöhten Staubbildung durch Baustellenverkehr, Ab-/Umlagerung sowie Verarbeitung von Baustoffen kommen.

Auf versiegelten Grundstücksflächen ist außerdem von Streusalzeinträgen während der Wintermonate auszugehen, die vor allem zu Veränderungen der Standortbedingungen von angrenzenden unversiegelten Grünflächen und somit zu indirekten Schädigungen von Pflanzen oder Tieren führen können. Daneben sind auch direkte Schädigungen von Organismen möglich.

7. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums (Abschichtung), für die verbotstatbeständige Betroffenheiten durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Prüfniveau sollte im Weiteren der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller ihre Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto höher sind die Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung. Häufige, weit verbreitete Arten mit einem hohen Dispersionspotential und unspezifischen Lebensraumansprüchen können zu ökologischen Gilden zusammengefasst und auf dieser Ebene der weiteren Prüfung unterzogen werden.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 7-1: Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Pflanzen							
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	1	U1	uf2	-	Nicht im UR vorkommend (IHC 2024), kein potentiell geeigneter Lebensraum (Buchen- und Buchenmischwälder / Kalk-Buchwald) im Plangebiet vorhanden.	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	1	2	U1	uf1	-	Kein potentiell für die Art geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Norden und Osten Brandenburgs.	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	U1	uf2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Moränenkuppen, Talsandterrassen und Binnendünen mit Blauschillergas-Fluren, kontinentale Sandmagerrasen) im Plangebiet vorhanden	nein
Schwimmendes Froschkraut	2	1	U2	uf2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (flache meso-	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
<i>(Luronium natans)</i>						oligotrophe Stillgewässer und Gräben) im Plangebiet vorhanden, Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Süden Brandenburgs, v.a. in der Niederung der Schwarzen Elster).	
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	U2	uf2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Staudenfluren) im Plangebiet vorhanden, Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	1	U1	uf2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Flach-, Zwischenmoore, Dünentäler) im Plangebiet vorhanden, gilt gemäß NABU (2009) als ausgestorben (Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie den mittelbrandenburgischen Niederungen).	nein
Vorblattloses Vermeinkraut (<i>Thesium ebracteatum</i>)	1	1	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum (wärmebegünstigte Borstgrasrasen, Heiden, Sand-Magerrasen) im Plangebiet vorhanden	nein
Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>)	1	1	U2	ex	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (Stillgewässer, Flach- und Zwischenmoore) im Plangebiet vorhanden, aktuelle Vorkommen in Nordostbrandenburg: Laut LFU (2006) ist die Art möglicherweise in Brandenburg bereits verschollen	nein
Tagfalter							
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	FV	fv	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen) im Plangebiet vorhanden	nein
Dunkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	1	U1	uf1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und geeigneter Wirtsameisen) im Plangebiet vorhanden	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrel- vanz (Beein- trächtigun- gen durch Vorhaben möglich)
Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	2	1	U1	uf1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraumpotential (frische und (wechsel-)feuchte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und als Wirt geeigneter Knotenameisen (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i>) im Plangebiet vorhanden	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	*	V	XX	xx	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum (nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren) im Plangebiet vorhanden	nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	3	U1	uf1	-	keine potentiell geeigneten Reproduktionsstandorte (obligate Bindung an Fließgewässer, sandig, lehmig, schlammige Bereiche von Gleithangzonen) im B-Plangebiet vorhanden	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	3	U1	uf1	(-)	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (oligo-mesotrophe Gewässer mit einem kleinräumigen Mosaik aus Helo- und Hydrophyten) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2	2	FV	uf1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (rheophile Fließgewässerart, sandige Substrate im Bereich von Gleithängen oder Buhnen) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	1	2	U1	uf1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (stehende bis langsam durchströmte Gewässer) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	2	U1	uf1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (saure Moorkolke und Restseen aus Schwingrieden, aus Torfmoosen und Kleinseggen) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	2	R	U2	uf2	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (Nieder- und Übergangsmoorgewässer sowie Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorhandensein von bultigen Seggenriedern, Schneidried, etc.) im B-Plangebiet vorhanden.	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrel- vanz (Beein- trächtigun- gen durch Vorhaben möglich)
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	1	2	U1	fv	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten, Lage meist im Wald) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Käfer							
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	U2	uf1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	U2	uf1	-	Keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (nährstoffarmer Standgewässer mit einer überwiegenden Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen (wichtig <i>Sphagnum</i> -Bestände und Kleinseggenriede) durch das Vorhaben betroffen.	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	uf1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum vom Vorhaben betroffen, isolierte Lage im Innenstadtbereich. Alt-Bäume im Innenhof augenscheinlich ohne Hinweise auf Vorkommen (IHC 2024),	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	U2	uf1	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum vom Vorhaben betroffen, isolierte Lage im Innenstadtbereich.	nein
Weichtiere							
Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2	uf2	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum vom Vorhaben betroffen (schnell fließende Bäche und Flüsse)	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	2	U1	fv	-	Kein potentiell geeigneter Lebensraum vom Vorhaben betroffen (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben)	nein
Amphibien							
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	U1	uf1	-	keine potentiell geeigneten Teilhabensräume mit entsprechenden Reproduktionsgewässern im B-Plangebiet vorhanden (Kies-, Sand-, Ton-, und Mergelgruben, sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern)	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	XX	uf1	-	keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz:	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrel- vanz (Beein- trächtigun- gen durch Vorhaben möglich)
						sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld) im B-Plan Gebiet vorhanden	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	*	U1	uf1	-	keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld) im B-Plan Gebiet vorhanden	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	V	3	U1	uf1	-	keine potentiell geeigneten Teilhabensräume mit entsprechenden potentiell geeigneten Reproduktionsgewässern (nährstoffreiche Weiher und Teiche) im B-Plan Gebiet vorhanden	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	U1	uf2	-	keine potentiell geeigneten Lebensräume mit entsprechenden Reproduktionsgewässern (intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altgewässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	*	U1	fv	-	Kein Lebensraumpotential vorhanden, keine potentiell geeigneten Reproduktionsgewässer (besonnte Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	U2	uf2	-	keine potentiell geeigneten Teilhabensräume oder Reproduktionsgewässer (meist stehende, gehölzfreie, sonnenexponierte Flachgewässer mit reichem Makrophytenbestand) im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	*	R	FV	-	-	keine potentiell geeigneten Teilhabensräume lichte krautreiche Laubmischwälder mit vielen Gewässern und artentsprechenden Reproduktionsgewässern (flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachwasserzonen) im B-Plangebiet vorhanden	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	3	U2	uf1	-	keine potentiell geeigneten Teilhabensräume mit entsprechenden Reproduktionsgewässern (flache, vegetationsarme bzw. temporär wasserführende Gewässer) im B-Plangebiet vorhanden	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	U2	uf2	-	keine potentiell geeigneten Lebensräume (eutrophe Stillgewässer und langsam fließende, stark verkrautete, nährstoffreiche Gewässer mit schlammigem Grund, sonnenexponierten sowie strukturreichen Ufer- und Flachwasserzonen mit xerothermen Standorten in erreichbarer Gewässernähe zur Eiablage dar) im B-Plangebiet vorhanden	nein
Schlingnatter (Glattnatter) (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2	U1	uf1	-	Innenstadtfläche, keine potentiell geeigneten Teillebensräume (offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigem, mosaikartigen Wechsel verschiedener Strukturelemente) vom Vorhaben betroffen.	nein
Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	1	1	U2	uf2	-	Innenstadtfläche, keine potentiell geeigneten Teillebensräume im B-Plangebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3	U1	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plangebiet, keine potentiell besonders geeignete Teillebensräume (trockenwarme Habitate mit sandigem Untergrund wie z.B. Böschungen, Bahndämme, Waldränder, Dünen, Kiesgruben, Magerrasen und extensive Grünlandflächen; wichtig ist der Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten sowie das Vorkommen von Totholz- und Leeseiteinhausen) im Plangebiet vorhanden.	nein
Säugetiere							
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	1	U1	uf2	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	1	FV	fv	-	Innenstadtfläche. Kein geeignetes Wohngewässer im B-Plangebiet vorhanden	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	FV	fv	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	3	U1	uf2	(x)	Vorkommen im B-Plan Gebiet nicht auszuschließen (FAUNA UND FEDER GMBH 2024)	ja
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	0	U2	ex	-	Gilt in Brandenburg als ausgestorben.	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ KBR	EHZ B	Vorkommen UR	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrel- vanz (Beein- trächtigun- gen durch Vorhaben möglich)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	1	U1	fv	-	Innenstadtfläche. Kein geeig- netes Wohngewässer im B-Plange- biet vorhanden	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	2	FV	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	2	U1	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	V	2	U1	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	U1	uf1	x	Nachweis im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	1	FV	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	FV	xx	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	2	U1	uf1	(x)	Vorkommen im B-Plan Gebiet nicht auszuschließen (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella</i> <i>barbastellus</i>)	2	1	U1	uf2	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>pygmaeus</i>)	D	-	U1	xx	x	Nachweis im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	G	-	U1	uf2	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	3	U1	uf1	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	D	1	U1	xx	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	-	FV	fv	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0	U2	uf2	-	Innenstadtfläche. Kein Lebens- raumpotential im B-Plangebiet vorhanden	nein
Zweifarb- fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	XX	uf1	(x)	Vorkommen im B-Plan Gebiet nicht auszuschließen (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i> <i>pipistrellus</i>)	*	*	FV	f	x	Nachweis im B-Plan Gebiet (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	ja

EHZ KBR, EHZ BB: XX, xx (unbekannt) FV, fv (günstig) U1, u1 (ungünstig) U2, u2 (ungünstig – schlecht) ex (ausgestorben)

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Vögel werden alle im Rahmen der 2024 durchgeführten avifaunistischen Erfassungen (IHC 2024, vgl. Tabelle 7.2) im B-Plan-Gebiet und der unmittelbaren Umgebung dokumentierten gehölz- und gebäudebrütende heimischen europäischen Brutvogelarten nach Art. 1 der VSRL im Hinblick auf Bestand und Betroffenheit durch das geplante Bauvorhaben betrachtet (vgl. Tabelle 7-3). Als wesentliche Grundlage für die Einschätzung von Betroffenheiten werden „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MUGV 2018) berücksichtigt.

Tabelle 7.2: Termine der Erfassungen zur Avifauna (IHC 2024)

Datum	Uhrzeit	Wetter
15.05.2024	7:00 - 10:30	Bedeckt, 17 Grad Celsius
26.05.2024	5:30 – 8:30	sonnig, 22 Grad Celsius
07.06.2024	7:30 -10:30	Heiter bis wolkig, 26 Grad Celsius
16.06.2024	6:30 – 9:30	Bedeckt, 20 Grad Celsius

Zum aktuellen Stand der Planung sind Baumfällungen nicht auszuschließen und deren Umfang nicht bekannt.

Die Bäume im untersuchten B-Plan Gebiet weisen zum Zeitpunkt der Kontrollbegehungen (IHC 2024) augenscheinlich keine Horste, keine Spechthöhlen und auch keine Eulenhöhlen auf. Baumhöhlen mit potentieller Eignung für kleinere Vogelarten sind insbesondere in den hochgewachsenen Altbäumen (vgl. Abbildung 7.1) im Innenbereich der bestehenden Feuer- und Rettungswache teilweise feststellbar. Eine vollumfängliche Begutachtung war aufgrund der Höhe der Bäume und der Belaubung zum Zeitpunkt der Kontrollbegehungen nicht möglich. Eine Birke auf der Rückseite des Hauses Nr. 3B weist potentiell als Nist-/Ruhestätten geeignete Höhlen auf.

Die weiteren vorhandenen Höhlenansätze im Baumbestand, insbes. auf dem Erweiterungsgrundstück, können sich jedoch innerhalb weniger Jahre zu geeigneten Nisthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten entwickeln.

Im Ergebnis der Gebäudebegehung (IHC 2024) kann festgestellt werden, dass derzeit keine Öffnungen an der Fassade vorhanden sind, die größeren gebäudebrütenden Arten (wie Turmfalke, Schleiereule, Tauben) die Nutzung des Gebäudeinneren als Brutplatz ermöglichen. Insgesamt weisen die Fassaden der denkmalgeschützten Klinkerbauten keine geschützten nistplatzgeeigneten Nischen oder Vorsprünge auf. Grundsätzliche Eignung für Nischenbrüter und Halbhöhlenbrüter zeigen lediglich die Dachrandbereiche des Lager-schuppens und dessen rückwärtige Seite am Nordrand des B-Plan-Geltungsbereich. Darüber hinaus bietet das Gebälk der Sitzplatzüberdachung im Garten der Ewald-Haase-Str. 3B Nistplatzstrukturen. Die weiteren Nebengebäude weisen zum Zeitpunkt der Begehungen (IHC 2024) unter Berücksichtigung ihrer abgedichteten und vorsprungs- und nischenarmen Bauweise keine relevanten Habitatstrukturen für Gebäude brütenden Arten auf.

Tabelle 7-3: Gefährdung und Angaben zum Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten (Mugv 2018) der im B-Plan Gebiet und unmittelbar angrenzender Umgebung gesichteten europäischen Brutvogelarten (IHC 2024) mit Prüfrelevanz

Art	Form- blatt	RL D (2021)	RL BB (2019)	NFP	SFP	Status im UR*
Vogelarten mit Gehölzbindung (Feibrüter)						
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Avi 1	-	-	-	1	(BV)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		3	3	-	1	DZ
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		-	-	-	1	(BZ)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		-	-	-	1	(BV)
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)		-	-	-	1	(BV)
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		-	-	-	1	(BV)
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		-	-	-	1	(BV)
Höhlen- und Nischenbrüter (Bäume oder Gebäude)						
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Avi 2	-	-	x	3	(BV)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		-	-	x	2	(BV)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		-	-	x	3	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		-	-	x	3	BV
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		-	-	x	2	BV**

BV – Brutvogel (BV) – potentieller Brutvogel DZ - Durchzügler

NFP erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode gem. Mugv (2018)

SFP Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt (1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, 3: mit der Aufgabe des Reviers)

* örtlich wurden Sichtungen mit aufgenommen, welche die unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plangebiets anschließende Umgebung betreffen

** Brutvogel außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Gebiets

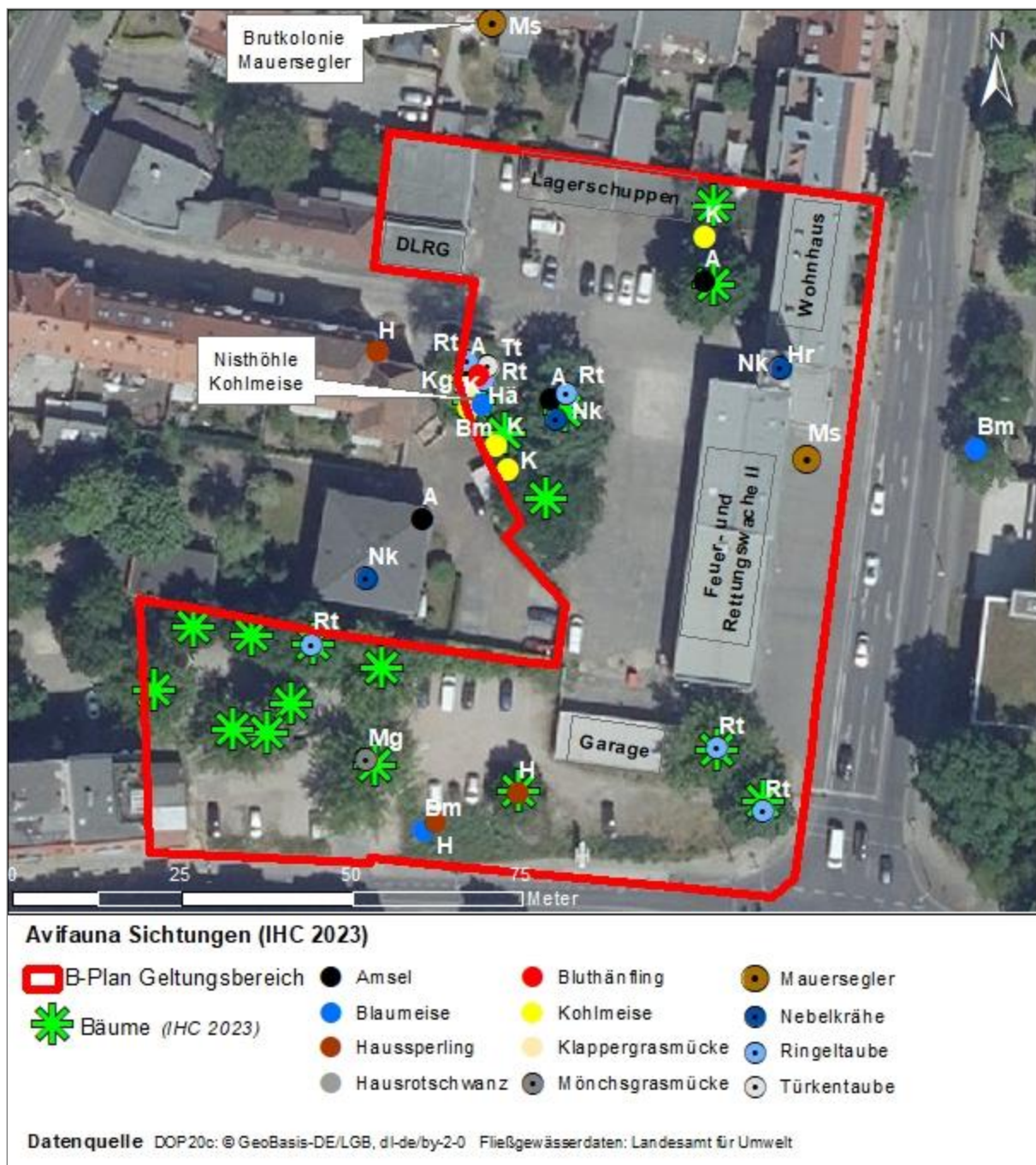


Abbildung 7.1: Fundpunkte der gesichteten Vogelarten im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung (IHC 2024). Begehungstermine: 15.5.,26.05.,07.06 und 16.06.2024

8. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände kommt der Einbeziehung von Maßnahmen, die das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden bzw. ausschließen und der Prognose zugrunde gelegt werden, eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. ANL 2009). Derartige Maßnahmen beinhalten neben allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere bauzeitliche Vorkehrungen zur Verminderung oder Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen für das prüfrelevante Artenspektrum sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places) im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Analog zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 – 19 BNatSchG) sind auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Möglichkeiten zur Vermeidung zwingend auszuschöpfen.

Die zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgesehenen Maßnahmen sind in der Tabelle 8-1 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Tabelle 8-1: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung
V _{AFB} 1	Umweltbaubegleitung (Naturschutz)
V _{AFB} 2.1	Bauzeitenregelung (jahreszeitlich)
V _{AFB} 2.1	Bauzeitenregelung (Tageszeitlich)
V _{AFB} 3	Baum-/Gehölz- und Gebäudekontrolle
V _{AFB} 4	Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil
V _{AFB} 5	Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz
(V _{CEF} 1)	Ausweichquartiere für Fledermäuse (ggf. i.R. der Erlangung der Baugenehmigung sofern zu diesem Zeitpunkt Betroffenheiten nicht auszuschließen sind)
(V _{CEF} 2)	Ausweichkästen für Höhlen- und Nischenbrüter (ggf. i.R. der Erlangung der Baugenehmigung sofern zu diesem Zeitpunkt Betroffenheiten nicht auszuschließen sind)

8.1.1 V_{AFB}1: Umweltbaubegleitung (Naturschutz)

Aufgrund der Sensibilität und der Bedeutsamkeit von innerstädtischen (Alt)-Baumbeständen im Geltungsbereich des B-Plangebiet sowie der potentiellen Habitateignung von Gebäuden für Gebäude bewohnende Fledermausarten wird als wesentliches Element zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen die Bestellung einer Umweltbaubegleitung empfohlen.

Mit der Umweltbaubegleitung ist die Begleitung und Dokumentation der technischen Bauausführung (Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Arbeiten) in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden und die Betreuung der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen unter der Maßgabe der

maximalen Eingriffsreduzierung sicherzustellen. Es hat sich in der Praxis bewährt, eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen, damit analog zum bautechnischen Bereich ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragestellungen auf der Baustelle zur Verfügung steht.

Die Umweltbaubegleitung sorgt für eine möglichst schonende Umsetzung der Baumaßnahme, um Beeinträchtigungen der Umwelt bei Durchführung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten.

Die Schwerpunkte der Umweltbaubegleitung im gegenständigen Vorhaben sind:

- Betreuung der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen unter der Maßgabe der maximalen Eingriffsreduzierung (insbes. Baum- und Vegetationsschutz).
- Beschränkung der Baufelder sowie der Baueinrichtungsflächen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß.
- Überwachung und Leistungskoordination einer bauvorauslaufenden Besatzkontrolle der zu fällenden Bäume und von Gebäuden, für die der Abriss oder eine Fassadensanierung vorgesehen ist, durch einen Fledermausexperten und einen Vogelkundigen sowie begleitend zu den Fällarbeiten. Bei Nachweis von Fledermäusen ist durch den Fledermausexperten für den eigenständigen Auszug der Fledermäuse Sorge zu tragen. Sofern Fortpflanzungsaktivitäten von Vögeln festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen uNB und dem Vorhabensträger abzustimmen. Damit ist der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Baumaßnahme nicht erfüllt.

Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig über Änderungen im Bauablauf zu informieren und ggf. hinzuzuziehen.

8.1.2 V_{AFB}2.1: Bauzeitenregelung – Gehölzentnahme und Gebäudeabriss im Oktober

Durch die Realisierung von Baumfällungen, Gehölzrodungen, Beseitigung von Efeubewuchs sowie von Gebäudeabrisstätigkeiten zwischen **Anfang und Ende Oktober** (und somit außerhalb der Hauptbrutzeit der im Untersuchungsraum vorhandenen und vom Vorhaben potentiell betroffenen Vogelarten werden die Zugriffsverbote der Tötung, der Störung und der Entnahme von Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogelarten vermieden.

Die Baumentnahme, Gebüschrodungen bzw. der Gebäudeabriss zwischen Anfang und Ende Oktober (witterungsabhängig auch ab Mitte September, ggf. bis Anfang November) liegen außerhalb der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe von tatsächlich und potentiell vorkommenden Fledermausarten, wodurch in Verbindung mit V_{AFB}2 insbesondere das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG auch für diese Artengruppe vermieden wird. Sollten sich i. R. einer vorangegangenen Baumkontrolle durch einen Fledermauskundigen erwiesen haben, dass der Baumbestand oder die Gebäudesubstanz mittlerweile geeignete Fledermausquartiere aufweist, ist der Kompensationsumfang zu prüfen und ob eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwirken ist.

8.1.3 VAFB2.2: Bauzeitenregelung – tägliche Bauzeitenbeschränkung auf Tageslicht

Durch den Verzicht auf eine Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten werden baubedingte Beeinträchtigungen nacht- und dämmerungsaktiver Arten, v.a. von Fledermäusen vermindert, so dass für diese Arten der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt ist

8.1.4 VAFB3: Baum-, Gehölz- und Gebäudekontrollen vor Fällung, Abriss, Fassadensanierung

Fassaden- und Dachsanierung,

Die Untersuchungen von FAUNA UND FEDER GMBH (2024) ergaben keine aktuell von Fledermäusen genutzten Quartiere am oder im Gebäudebestand. Verschiedene Strukturen im Dachrandbereich oder unbündig schließende Dichtbänder am Fenster des Hauptgebäudes weisen jedoch eine grundsätzliche Habitateignung für Fledermäuse auf. Sollte im Rahmen der Umsetzung des B-Planvorhabens eine Fassaden- oder Dachsanierung geplant sein, ist unmittelbar vor Baubeginn eine Fledermauskontrolle vorzunehmen. Sofern geeignete Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden, die baubedingt verschlossen werden sollen, sind im Vorfeld in Abstimmung mit der zuständigen uNB und dem Vorhabensträger geeignete Ersatzquartiere zu schaffen und der Bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist zu prüfen.

Gebäudeabrissarbeiten

Im Falle von Gebäudeabrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude unmittelbar vor dem Abriss ebenfalls auf den Besatz durch Vögel oder Fledermäuse von einem Fachkundigen zu kontrollieren. Sofern die Nutzung geschützter Lebensstätten festgestellt wird, sind Ersatznistkästen für Vögel bzw. Ersatzquartiere für Fledermäuse vorzusehen, deren Verortung in Abstimmung mit der zuständigen uNB und dem Vorhabensträger zu erfolgen hat. Der Bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist zu prüfen.

Rückwand mit Spaltenpotenzial

An der Nordseite des Baugebietes MU2 (gem. B-Planentwurf von MAYERWITTIG 02/2025) begrenzt die unverputzte Rückwand eines Gebäudes vom Nachbargrundstück den Geltungsbereich des B-Plan Gebietes. Die Erfassung von FAUNA UND FEDER GMBH (2024) ergaben die vereinzelte Nutzung von Fugen als Einzel-/Zwischenquartier durch die Zwergfledermaus.

Sollte eine Verputzung der Wand unvermeidbar sein, ist vor Baubeginn eine Spaltenkontrolle durch einen Fledermauskundigen vorzunehmen. Genutzte Spalten sind zu verschließen oder zu entwerten. Sofern sich daraus eine Betroffenheit geschützter Lebensstätten ergeben sollte, ist ein Ausgleich vorzunehmen und das Erfordernis für eine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG zu prüfen.

Baumfällungen, Gehölzentnahme, Efeuentfernung

Da insbesondere der Baumbestand ein hohes Habitatentwicklungspotential aufweist und bis zur Realisierung des B-Planes wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten) entstehen können, sind im Falle von Baumfällungen die betroffenen Strukturen unmittelbar vor der Entnahme auf einen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse von einem Fachkundigen zu

kontrollieren. Bei Feststellung des Besatzes von Höhlen oder Spalten durch Fledermäuse sind die betreffenden Bäume während des nächtlichen Ausflugs zu verschließen und erst danach zu fällen. Der Umfang nach geeigneten Ersatzquartieren und das Erfordernis einer Ausnahme gem. § 45 BNatschG im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu prüfen.

Sofern (auch aus der vergangenen Brutperiode) genutzte Bruthöhlen ermittelt werden, sind Ersatznisthöhlen an geeigneten Bäumen oder an Gebäuden in Nähe des Eingriffsortes in Abstimmung mit der zuständigen uNB und dem Vorhabensträger anzubringen. Das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatschG im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu prüfen.

Darüber hinaus sind Gebüsche und Sträucher sowie der Efeubewuchs an der Nordgrenze des Geltungsbereichs, die baubedingt entfernt werden müssen, auf vereinzelte Fortpflanzungsaktivitäten außerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln zu prüfen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen kann der vorhabensbedingte Verbotstatbestand der Tötung und der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 vermieden werden.

8.1.5 VAFB4: Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil im Innenbereich der Feuer- und Rettungswache

Der vitale Altbaumbestand (heimische und nicht heimische Arten) der kleinen Grünanlage im Innenbereich der bestehenden Feuer- und Rettungswache und auf der Gartenseite des Wohnhauses ist möglichst zu erhalten. Die hohen Bäume bieten vielfache potentiell geeignete oder tatsächlich genutzte Habitatstrukturen (Kohlmeisenbruthöhle) für die vorhandene Avifauna. Darüber hinaus stellen sie einen Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten dar, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse bedeuten (Jagdrevier), insbesondere für die im Geltungsbereich mit Quartiernutzung nachgewiesene Zwergfledermaus. Darüber hinaus zeichnet sich der Altbaumstand durch eine bedeutende regulatorische Wirkung für das örtliche Mikroklima aus.

Es wird empfohlen, im Erweiterungsbereich Teile des Baumbestandes insbesondere entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches aus den vorangegangenen beschriebenen Gründen ebenfalls zu erhalten.

8.1.6 VAFB5: Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz

In Verbindung mit VAFB3 sind zum Schutz der möglichst zu erhaltenden Baum- und Vegetationsbestände ausreichende Schutzvorrichtungen zu errichten bzw. im Falle von Einzelbaumschutz am Baumbestand anzubringen. Mit dieser Maßnahme sind Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren weitgehend zu vermeiden. Die Kronentrauf- und Wurzelbereiche baufeldnaher Gehölze sind je nach Erfordernis durch stabile Bauzäune, bei Platzmangel mit Stammpolsterungen sowie bei nicht vermeidbarer Befahrung des Wurzelbereichs durch druckverteilendes Schutzvlies mit Auflage einer Kieselsschicht sowie einer Stahlplattenauflage vor baubedingten Beschädigungen zu schützen.

Die Wahl der Gehölzschutzmaßnahmen ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. DIN 18920, R SBB und ZTV-Baumpflege sind zu beachten.

8.1.7 (VCEF1 Ausweichquartiere für Fledermäuse)

Da zum aktuellen Stand der Planung die Art und der Umfang der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht detailliert bekannt sind, ist ein Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen in Kombination mit Vogelnistkästen) und deren räumliche Verortungen im Rahmen der Erreichung der Baugenehmigung zu prüfen.

8.1.8 (VCEF2 Ausweichkästen für Höhlen- und Nischenbrüter)

Da zum aktuellen Stand der Planung die Art und der Umfang der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht detailliert bekannt sind, ist ein Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter) und deren räumliche Verortungen im Rahmen der Erreichung der Baugenehmigung zu prüfen.

9. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Die Konfliktanalyse erfolgt für die streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL auf Gruppenniveau (ökologische Gilde) gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-VSRL auf Gruppenniveau entsprechend ihres Bindungsgrades an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit.

9.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle 9-1 werden die im Untersuchungsraum des Vorhabens nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die aufgrund der vorhabensbedingten Wirkfaktoren eine Prüfrelevanz besteht, aufgelistet.

Tabelle 9-1: Im UR nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-RL mit Prüfrelevanz

Ökologische Gilde	Formblatt	Vorkommen im UR
Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere	Art1	Nachweis im Geltungsbereich bzw. vorkommen nicht auszuschließen

Im Folgenden wird in einem Formblatt die Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Ebene der Betrachtung der ökologischen Gilde beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Tabelle 9-2: Formblatt Art 1 – Fledermäuse

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere		Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus		
☒	Anhang IV FFH-Richtlinie	
RL D	Kategorie 3 (Breitflügelfledermaus) Kategorie V (Großer Abendsegler) Kategorie D (Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus) Ungefährdet (Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)	
RL BB	Kategorie 1 (Zweifarbflledermaus) Kategorie 2 (Kleiner Abendsegler) Kategorie 3 (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) Kategorie 4 (Zwergfledermaus) Kategorie D (Mückenfledermaus)	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region (NuL 2020)		
☐	Günstig (FV) (Zwergfledermaus)	
☒	ungünstig – unzureichend (U1) (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus)	
☒	ungünstig – schlecht (U2) (Breitflügelfledermaus)	
Erhaltungszustand der Art in Brandenburg (NuL 2020)		
☐	Günstig (FV) (Zwergfledermaus; Mückenfledermaus)	
☒	ungünstig – unzureichend (uf1) (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	
☐	ungünstig – schlecht (uf2)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Ökologie (TEUBNER et al. 2008, BfN 2024)		
<u>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</u> Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im siedlungsnahen Bereich vorkommt. Sommerquartiere befinden sich an und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen, selten in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Sie ist nicht bzw. nur bedingt strukturgebunden und jagt in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Jagdgebiete liegen im Durchschnitt 1,25 km, aber maximal bis 5,7 km vom Wochenstubenquartier entfernt. Als Winterquartiere nutzt sie oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen.		
<u>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</u> Der Große Abendsegler ist hauptsächlich ein Laubwaldbewohner, der aber durchaus weitere Lebensräume wie Parkanlagen, baumbestandene Flusssufer, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich beansprucht. Die Jagdhabitats liegen außerhalb dichter Vegetation, häufig über Gewässern und Wiesen. Als Sommerquartiere dienen in Brandenburg vor allem Spechthöhlen. Als Wochenstubenquartiere sind wegen des größeren Volumens auch oben ausgefaulte Sekundärhöhlen oder		

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere	Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schwarzspechthöhlen geeignet. Genutzt werden aber auch Fledermauskästen sowohl als Sommerquartier als auch bei ausreichendem Volumen als Wochenstubenquartier. Der Abendsegler ist in seinem Flugverhalten nicht strukturgebunden. Als brandenburgische Winterquartiere werden Höhlen in dicken Bäumen und Spalten in alten Fachwerkhäusern oder Plattenbauten genutzt.	
<u>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</u> Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und bezieht gelegentlich Gebäudequartiere. Er bevorzugt Baumhöhlen oder Spalten- und Rindenquartiere. Er jagt bei schnellem Tempo, im überwiegend gradlinigen und wendigen Flug. Der Kleine Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum z.B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. An diese offenen Räume ist der Ortungsruuf des Kleinen Abendseglers angepasst. Der Kleine Abendsegler gehört zu den Langstreckenziehern, die jährliche Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten (bis zu mehrere hundert Kilometer) durchführen	
<u>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</u> Die Lebensraumsansprüche der Mückenfledermaus sind noch ungenügend untersucht. Sie besiedelt laubwald- und gewässerreiche Gebiete. Auwälder, Niederungen und Gewässer aller Art und deren Randbereiche werden vor allem während der Trächtigkeit präferiert. Mückenfledermäuse bevorzugen Spaltenquartiere an Gebäuden hinter Schalenwänden, Fensterläden, in gedämmten Hohlräumen und Zwischendecken. Wochenstubengesellschaften wurden in Gebäuden, senkrechten Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen und in Fledermauskästen gefunden. Die Mückenfledermaus ist in ihrem Flugverhalten eine überwiegend strukturgebundene Art, d.h. sie orientiert sich beim Flug an linearen Landschaftselementen wie Gehölzreihen, Hecken und Waldsäumen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.	
<u>Zweifarbflödermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</u> Die Zweifarbfledermaus bevorzugt versteckte Plätze und ist somit oft auf Dachböden oder in Scheunen zu finden, dort verstecken sie sich meist zwischen Balken, Brettern und Dachlatten, sowie unter Verkleidungen von Schornsteinen. Es konnten geschlechterspezifische Jagdhabitate beobachtet werden. Die Weibchen bevorzugen für die Jagd vor allem größere Wasserflächen oder deren Uferbereiche sowie Siedlungsgebiete (z.B. an Straßenlampen). Männchen hingegen jagen bevorzugt im Offenland (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen) oder auch über und an Wäldern und Fließgewässern.	
<u>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u> Die Zwergfledermaus ist ein Bewohner des Kulturlandes und bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald- Offenlandanteil und zahlreichen, v.a. kleineren Gewässern. Den Schwerpunkt bilden Siedlungen und Siedlungsrandbereiche. Zwergfledermäuse bevorzugen Spaltenquartiere an Gebäuden hinter Schalenwänden, Fensterläden, losen Putzflächen in Mauerhohlräumen und Fachwerksrissen. An Bäumen werden Stammrisse bevorzugt als Quartier genutzt, daneben aber auch Hohlräume aller Art. Auch Fledermauskästen werden z.T. von Wochenstubengesellschaften genutzt. Die Zwergfledermaus ist in ihrem Flugverhalten eine überwiegend strukturgebundene Art, d.h. sie orientiert sich beim Flug an linearen Landschaftselementen wie Gehölzreihen, Hecken und Waldsäumen.	
Lokale Population und Raumnutzung (BFN 2024a) Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die	

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere	Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
wiederum für die Art von Bedeutung ist. Die Angaben gelten für alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten:	
<u>Sommer</u>: Wochenstube und Männchenvorkommen / <u>Spätsommer</u>: Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren / <u>Winter</u>: Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters, als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng bei einander liegender Winterquartiere (etwa < 100 m).	
Gefährdungsursachen (PETERSEN et al. 2004) u.a. durch	
• Beeinträchtigung von Wochenstuben (-kolonien) • Winterverluste auf Grund Durchfrieren von Quartieren, Einschluss von Individuen • Quartierverluste durch Baumfällung und Baumpflegemaßnahmen • hohe Schadstoffbelastungen	
Vorkommen im UR (FAUNA UND FEDER GmbH 2024)	
☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich	
<u>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</u>	
Die Art wurde nicht eindeutig über Rufkontakte nachgewiesen, kann jedoch aufgrund der Habitat-ausstattung und ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden.	
<u>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</u>	
Der Große Abendsegler wurde im Zuge der akustischen Nachweise mittels Bat-Detektor im UR nachgewiesen	
<u>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</u>	
Die Art wurde nicht eindeutig über Rufkontakte nachgewiesen, kann jedoch aufgrund der Habitat-ausstattung und ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden.	
<u>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</u>	
Die Mückenfledermaus wurde im Zuge der akustischen Nachweise mittels Bat-Detektor im UR nachgewiesen.	
<u>Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</u>	
Die Art wurde nicht eindeutig über Rufkontakte nachgewiesen, kann jedoch aufgrund der Habitat-ausstattung und ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden.	
<u>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u>	
Die Zwergfledermaus wurde im Zuge der akustischen Nachweise mittels Bat-Detektor im UR nachgewiesen. Im Zuge der durchgeführten Inaugenscheinnahme des Gebäudebestandes wurden weiterhin an einer fugenreichen Rückwand Kotfunde notiert, die mutmaßlich die Nutzung der Wand als Einzel- /Zwischenquartier belegen.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
☒ V _{AFB1} Umweltbaubegleitung (Naturschutz)	
☒ V _{AFB2.1} Bauzeitenregelung (jahreszeitlich)	

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere		Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
☒	V _{AFB} 2.2	Bauzeitenregelung (tageszeitlich)
☒	V _{AFB} 3	Baum-/Gehölz- und Gebäudekontrolle
☒	V _{AFB} 4	Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil
☒	V _{AFB} 5	Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere (CEF Maßnahmen)		
☐	(V _{CEF} 1)	Da zum aktuellen Stand der Planung die Art und der Umfang der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht detailliert bekannt sind, ist ein Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen in Kombination mit Vogelnistkästen) und deren räumliche Verortungen im Rahmen der Erreichung der Baugenehmigung zu prüfen.
Populationserhaltende Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse		
☐	EXX _{FCS}	Zum aktuellen Stand der Planung können Art und Umfang der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen für die potentielle und tatsächlich vorkommende Fledermausfauna nicht abschließend eingeschätzt werden. Sofern es nach bauvorbereitender Baum-/Gehölz- und Gebäudekontrolle zu unvermeidbarem Verlust von geeigneten Fledermausquartieren kommen sollte und es keine bzw. nur unzureichende Möglichkeiten für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen geben sollte, ist das Erfordernis populationserhaltender Maßnahmen in Verbindung mit der Beantragung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu prüfen
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
☐		Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
☒		Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.
Da die Baudurchführung Anfang Oktober vor der Winterruhe beginnt, kann die Anwesenheit flugaktiver Individuen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Konflikte (insbes. erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr im Zusammenhang mit genutzten Quartieren sowie erhöhte Kollisionsgefahr) werden durch die bauvorausgehende Baum- und Gebäudekontrolle incl. ggf. erforderlicher Entwertung bzw. Verschluss von Quartieren (V _{AFB} 3), dem Zeitpunkt der Quartierentnahme, - entwertung außerhalb von Wochenstuben- und Winterruhezeiten (V _{AFB} 2.1), durch die Vermeidung von Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten (V _{AFB} 2.2), die naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung (V _{AFB} 1) und die genehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit dem Gehölzschutz (V _{AFB} 5) und dem möglichen Erhalt von Altbäumen (V _{AFB} 4) vermieden. Damit ergeben sich für die Arten gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko infolge der Vorhabensumsetzung. Die vorhabensbedingte Auslösung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann für die weiter oben aufgeführten Arten daher ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)		
☐		Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere	Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. In Hinblick auf die durch FAUNA UND FEDER GMBH (2024) nachgewiesenen und nicht auszuschließenden dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten wäre eine Betroffenheit durch Störungen (v.a. optische Störungen, Erschütterungen und Lärmimmissionen) während der aktiven Zeit im Bereich von potentiellen Quartieren und Jagdrevieren möglich. Aufgrund der Durchführung der Bauarbeiten tagsüber, außerhalb der Jagdzeiten, können relevante Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch Lichtreize können durch die Begrenzung der Bautätigkeiten auf die Tageszeiten außerhalb der Dämmerung (V AFB2.2) weitestgehend vermieden werden. Dier Erfassungen von FAUNA UND FEDER GMBH (2024) ergaben keinen Nachweis von Wochenstuben. Insbesondere am Hauptgebäude besteht jedoch im Bereich der Fensterlaibungen eine grundsätzliche Quartiereignung insbes. für Zwergfledermäuse sowie nachweislich an der fugenreichen Rückwand (Einzelquartiere). Geringes Habitatpotential wird für Dachrandstrukturen angenommen. Im B-Plan Geltungsbereich besteht eine hohe Vorbelastung durch Lärm, der von der Feuer- und Rettungswache (Sirenenalarm am Gebäude, Martinshörner) ausgeht und durch den allgemein vorhandenen Innenstadtlärm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmbelastungen, ist für die potentiell und tatsächlich vorkommenden Fledermausindividuen keine besondere Sensibilität gegenüber Lärm anzunehmen. Eine erhebliche Störung von potentiell vorkommenden Individuen in ihren potentiellen Quartieren durch zeitlich begrenzten unvermeidbaren Baulärm (tagsüber, außerhalb der Jagdzeiten) ist daher weitgehend auszuschließen. Die vorhabensbedingten projektspezifischen Störungswirkfaktoren sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu geeignet, den Reproduktionserfolg des potentiellen lokalen Bestandes und damit den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden lokalen Population signifikant und nachhaltig zu verschlechtern.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ ja (zum derzeitigen Planungsstand nicht auszuschließen) ☐ nein ☐ Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>. Im Rahmen der aktuellen Fledermausuntersuchungen (FAUNA UND FEDER GMBH 2024) wurden außer zwei Einzel-/Zwischenquartieren an der Rückwand einer Grenzbebauung keine weiteren eindeutigen Quartiernutzungen festgestellt. Eine grundsätzliche Quartiereignung besteht jedoch in den undichten Fugen im Bereich der Fenster des Hauptgebäudes (inbes. für die Zwergfledermaus). Außerdem weisen der Baumbestand ebenso wie Schadstellen an Dachrändern Habitatentwicklungspotential auf. Eine Entwicklung zu artgruppenspezifisch geeigneten Quartierstrukturen innerhalb weniger Jahre wird durch Fauna und Feder daher nicht ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form der Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann daher im Falle einer Vorhabensumsetzung, die mit mehrjährigem Abstand zu den Fledermauserfassungen erfolgt, nicht	

Fledermäuse mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere	Art 1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
ausgeschlossen werden, sofern es tatsächlich zu unvermeidlichen Fällungen von (zum Zeitpunkt der Vorhabensumsetzung) als Lebensraum geeigneten Höhlenbäumen oder dem Verschluss von als Habitat genutzten Fugen und anderen Gebäudespalten kommt. Dadurch kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität des beeinträchtigten Lebensraumes als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kommen. In Abhängigkeit von einer konkreten projektbezogenen technischen Planung können CEF-Maßnahmen oder FCS-Maßnahmen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebiets hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für die potentielle lokale Population mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeiden und somit kann der Konflikt mit dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 gelöst werden. Gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder populationserhaltende Maßnahmen (FCS) in Verbindung mit der Beantragung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung mit der zuständigen uNB und dem Vorhabens-träger abzustimmen und zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der bauvorausgehenden Besatzkontrolle der betroffenen Bäume und Gebäude (V_{AFB}3) sowie der Begleitung der Fäll- und Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten, der Bauzeitenregelung (V_{AFB}2.1 - im Oktober noch häufiger Quartierwechsel nach der Wochenstubezeit und vor der Winterruhe), können Tötungen und Verletzungen im Zusammenhang mit der Entnahme von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) in Abhängigkeit von der konkreten Projektplanung ggf. erforderlich ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

9.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum an 4 Begehungsterminen im Mai und Juni von IHC (2024) gesichteten heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die einmalig gesichteten Art Bluthänfling wird unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art und des Mangels an artspezifischer Lebensraumausstattung im Geltungsbereich als „Durchzügler“ gewertet. Eine planbedingte erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 44 BNatSchG kann für die Art daher ausgeschlossen werden. Die Art wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Tabelle 9-3 Übersicht der hinsichtlich ihrer potentiellen vorhabensbedingten Betroffenheiten geprüften, nachgewiesenen planungsrelevanten europäischen heimischen Brutvögel sowie Durchzügler

Ökologische Gilde	Formblatt	Vorkommen im UR
Brutvögel mit Gehölzbindung (Freibrüter)	Avi 1	Potentielle Brutreviere
Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume oder Gebäude)	Avi 2	Nachgewiesene und potentielle Brutreviere

Hinweis zur Bestimmung der lokalen Population von Brutvögeln gemäß Konventionsvorschlag des LfULG Sachsen (2018):

In Brandenburg existieren bisher keine Aussagen zur Bestimmung der lokalen Population für die Artengruppe der Vögel, deshalb wird auf den Konventionsvorschlag des LfULG Sachsen (2018) zurückgegriffen.

Für flächendeckend verbreitete Arten (bspw. Haussperling) oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsradien (z. B. Mäusebussard) wird eine Abgrenzung von lokalen Dichtezentren als wenig praktikabel eingeschätzt. Für sie wird die Abgrenzung anhand von administrativen Raumeinheiten (Landkreise/Gemeinden) vorgeschlagen. Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von <100ha wird eine Abgrenzung der lokalen Population auf der Ebene von Gemeinden vorgeschlagen. Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von >100ha wird eine Abgrenzung auf der Ebene von Landkreisen vorgeschlagen.

Bei lokalen Vorkommen („Einzelvorkommen“) kann es sich um ein einzelnes Brutpaar oder einen lokal konzentrierten Brutpaarbestand bzw. um eine Kolonie oder mehrere benachbarte Teilkolonien handeln. Räumliche Bezugsebenen können zusammenhängende Gebiete mit bestimmten Biotoptypen oder Schutzgebiete sein, in denen die Brutpaare oder (Teil)kolonien vorkommen.

Für die erfassten Kleinvögel wird im gegenständigen Vorhaben der südliche Teil von Schmellwitz zwischen Puschkinpromenade und Bonasskenstraße als Bezugsraum für die lokale Population gewertet. Für mittelgroße Vogelarten (Nebelkrähe) gilt als Bezugsraum das gesamte zentrale Stadtareal von ca. 10 km².

Tabelle 9-4: Formblatt Avi 1 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung (Freibrüter)

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung		Avi 1
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Schutzstatus		
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie:		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder sowie der Parke, Friedhöfe, Gärten und Gehölzbestände in städtischen Bereichen, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Auch wenn die Lebensraumsprüche der genannten Arten sich im Detail unterscheiden, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gehölzen.		
Bestandszahlen für Brandenburg (Ryslavý et al. 2019) sowie Brutzeiten (Mucv 2018) Amsel: 300.000 - 360.000 BP (A 02 - E 08) Nebelkrähe: 22.000 - 32.000 BP (M 02 - E 08) Klappergrasmücke: 40.000 - 55.000 BP (M 04 - M 08) Ringeltaube: 130.000 - 180.000 BP (E 02 - E 11) Mönchsgrasmücke: 300.000 - 350.000 BP (E 03 - A 09) Türkentaube: 5.000-7.000 BP (E03-A011)		
Die gesichteten Arten nutzen in der Regel (Mucv 2018) ihre Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nicht wieder. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der artspezifischen Brutperiode gem. dem brandenburgischen Niststättenerlass zum Vollzug des §44 BNatSchG.		
Vorkommen im UR ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Begehungen (IHC 2024) wurden o.g. Arten gesichtet und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich des B-Plangebiets und der artspezifischen Habitatvorlieben als potentielle Brutvögel im UR bewertet.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ☒ V _{AFB} 1 Umweltbaubegleitung (Naturschutz) ☒ V _{AFB} 2.1 Bauzeitenregelung (Jahreszeit) ☐ V _{AFB} 2.2 Bauzeitenregelung (Tageszeit) ☒ V _{AFB} 3 Baum-/Gehölz- und Gebäudekontrolle ☒ V _{AFB} 4 Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil ☒ V _{AFB} 5 Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.		
Im Zusammenhang mit den mit dem B-Plan angestrebten Nutzungsmöglichkeiten sind Baumfällungen und Beseitigungen von Gehölz- und Gebüschaufwuchs wahrscheinlich und die Notwendigkeit für Gebäudeabrisstätigkeiten nicht auszuschließen. Gehölzentnahmen oder Gebäudeabriss findet außerhalb der Hauptbrutperiode statt (V _{AFB} 2.1) und nach einer vorauslaufenden Baum-, Gehölz- und		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung	Avi 1
Gebäudekontrolle durch einen Fachkundigen (V_{AFB3}). Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere für Jungvögel bzw. das Risiko der Schädigung von Eiern ausgeschlossen werden. Alttiere, sofern im UR überwintert, können aufgrund ihrer hohen Mobilität und der lokal begrenzten Eingriffe ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen sind wegen ihrer geringen Geschwindigkeit nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ergeben sich mit den angestrebten Nutzungsmöglichkeiten für die genannten ubiquitären Arten keine gegenüber dem Ausgangszustand relevanten zusätzliche Lebensrisiken. Weiteren möglichen Konflikten kann durch den möglichst anzustrebenden Erhalt des wertgebenden Baumbestands im Innenbereich der Feuer- und Rettungswache sowie möglichst auch von weiteren Altbäumen im Erweiterungsbereich vorgebeugt werden (V_{AFB4}) in Verbindung mit einem fachgerechten bauzeitlichen Gehölz- und Vegetationsschutz (V_{AFB5}). Darüber hinaus unterstützt die Bestellung einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) die genehmigungskonforme Umsetzung entsprechend der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich des B-Plans und Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Planungsvorhaben ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschießen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einem Baubeginn außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2.1}) stark vermindert werden. Der Großteil eines Reviers dient im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird. Kurzzeitige Vergrämungen nahrungssuchender Arten sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, da sich ausreichend Ausweichräume mit vergleichbaren Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befinden (Grün-gürtel entlang der Spree im Osten des Geltungsbereichs). Die Wahl eines durch Lärm, Personen- und Fahrzeugbewegungen stark vorbelasteten Innenstadtreviers weist auf eine vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit der genannten Arten bzw. der Individuen hin. Ergebnisse von Studien an Brutvögeln in Städten belegen das Verhalten, dass der Balzgesang in Abhängigkeit vom Umgebungslärm in seiner Lautstärke erhöht wird (NEMETH ET AL. 2013). Potentielle vorübergehende Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten, die während der Bauzeit angelegt werden, werden durch den vorgesehenen Erhalt von Altbäumen (V_{AFB4}) in Verbindung mit dem Gehölz- und Vegetationsschutz (V_{AFB5}) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) weitestgehend vermieden und sind unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Arten hinnehmbar und nicht erheblich zu bewerten. Betriebsbedingte Störungen, die infolge der angestrebten Nutzungsmöglichkeiten entstehen können, bewirken keine wesentliche Änderung gegenüber der vorhandenen Grundlast an Störungsreizen in einem dicht bebauten Innenstadtbereich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabensbedingten Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt, ausgeschlossen werden kann.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Gehölzbindung		Avi 1
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		☐ ja ☒ nein
☐	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
☒	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Durch die entsprechende Bauzeitenregelung (V_{AFB}2.1), die Bestellung einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) kann die Beschädigung von Niststätten und Eiern oder besetzten Nestern und eine daraus resultierende Tötung von Tieren vermieden werden. Bei den hier aufgeführten Vogelarten, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten, endet der Schutz der Lebensstätte nach Beendigung der Brutperiode (TRAUTNER et al. 2006). Somit kommt es zu keinem planbedingten Verlust von geschützten Lebensstätten Artspezifisch relevante Habitatstrukturen im UR bleiben durch den angestrebten Erhalt von Altbäumen und Gebüschstrukturen im Plangebiet (V_{AFB}4) in Verbindung mit, gem. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, zukünftig anzulegende Grünstrukturen trotz möglicher Einzelbaumfällungen erhalten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ist im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung zu prüfen	
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tabelle 9-5: Formblatt Avi 2 – Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)		Avi 2
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		
Schutzstatus		
☒	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	
☐	Europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie:	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Blau- und Kohlmeise sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder sowie der Parke, Friedhöfe, Gärten und Gehölzbestände in städtischen Bereichen, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen aber auch geeignete Höhlen an Gebäuden angenommen. Haussperling, Hausrotschwanz und Mauersegler sind ausgesprochene Kulturfollower und gelten in Brandenburg und Deutschland als ungefährdet. Diese drei Arten profitieren besonders vom Vorhandensein von artspezifisch als Brutplatz geeigneten Höhlen und Nischen an Gebäuden. Hinsichtlich ihrer Nahrungsgebiete bietet der Siedlungsraum an Straßenrändern, Fassaden, Dächern und in der Luft artspezifisch geeignete Ressourcen. Die Arten können hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden. Bestandszahlen für Brandenburg (Ryslavý et al. 2019) sowie Brutzeiten (Mugv 2018) Blaumeise: 400.000 - 600.000 BP (M 03 - A 08) Kohlmeise: 600.000 - 900.000 BP (M 03 - A 08) Hausrotschwanz: 25.000 - 40.000 BP (M 03 - A 09) Mauersegler: 14.000 - 20.000 BP (M 04 - E 09) Haussperling: 650.000-900.000 BP (E 03-A 09) Mauersegler weisen eine hohe Treue zu ihrem angestammten Nistplatz auf und kehren immer wieder dorthin zurück. Erst mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte erlischt ihr gesetzlicher Schutz. Blau-, Kohlmeisen, Hausrotschwanz und Haussperling nutzen ein jährlich wechselndes System mehrerer i.d.R. abwechseln genutzter Nistplätze. Vorkommen im UR ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Begehungen (IHC 2024) wurden o.g. Arten gesichtet und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich des B-Plangebiets und der artspezifischen Habitatvorlieben als potentielle Brutvögel im UR bewertet. Für die Kohlmeise existiert im Altbaumbestand der kleinen Grünanlage des Innenbereichs der Feuer- und Rettungswache ein Brutnachweis. Eine Brutkolonie des Mauerseglers befindet sich in der Gartenseite eines Nachbargebäude im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Abbildung 7.1.)		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
☒	V _{AFB} 1	Umweltbaubegleitung (Naturschutz)
☒	V _{AFB} 2.1	Bauzeitenregelung (Jahreszeit)
☐	V _{AFB} 2.2	Bauzeitenregelung (Tageszeit)
☒	V _{AFB} 3	Baum-/Gehölz- und Gebäudekontrolle
☒	V _{AFB} 4	Erhalt von Altbaumbestand und Grünflächenanteil
☒	V _{AFB} 5	Bauzeitlicher Gehölz- und Vegetationsschutz
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für Vogelarten mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere (CEF Maßnahmen)		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)		Avi 2
☐	(V _{CEF2})	Da zum aktuellen Stand der Planung die Art und der Umfang der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht detailliert bekannt sind, ist ein Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter) und deren räumliche Verortungen im Rahmen der Erreichung der Baugenehmigung zu prüfen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
☐		Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒		Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.
Im Zusammenhang mit den im B-Plan angestrebten Nutzungsmöglichkeiten sind Baumfällungen und Beseitigungen von Gehölz- und Gebüschaufwuchs wahrscheinlich und die Notwendigkeit für Gebäudeabrissarbeiten nicht auszuschließen. Gehölzentnahmen oder Gebäudeabriss findet außerhalb der Hauptbrutperiode statt (V_{AFB2.1}) und nach einer vorauslaufenden Baum-, Gehölz- und Gebäudekontrolle durch einen Fachkundigen (V_{AFB3}). Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere für Jungvögel bzw. das Risiko der Schädigung von Eiern ausgeschlossen werden. Alttiere, sofern im UR überwintert, können aufgrund ihrer hohen Mobilität und der lokal begrenzten Eingriffe ausweichen. Kollisionen mit Baumaschinen sind wegen ihrer geringen Geschwindigkeit nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ergeben sich mit den angestrebten Nutzungsmöglichkeiten für die genannten ubiquitären Arten keine gegenüber dem Ausgangszustand relevanten zusätzlichen Lebensrisiken. Für die außerhalb des B-Plan Gebietes vorkommende Brutkolonie des Mauerseglers ist eine Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1, Nr. 1 ausgeschlossen. Weiteren möglichen Konflikten kann durch den möglichst anzustrebenden Erhalt des wertgebenden Baumbestands im Innenbereich der Feuer- und Rettungswache sowie möglichst auch von weiteren Altbäumen im Erweiterungsbereich vorgebeugt werden (V_{AFB4}) in Verbindung mit einem fachgerechten bauzeitlichen Gehölz- und Vegetationsschutz (V_{AFB5}). Darüber hinaus unterstützt die Bestellung einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung (V_{AFB1}) die genehmigungskonforme Umsetzung entsprechend der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich des B-Plans und ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Planungsvorhaben ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)		
☐		Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒		Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Baubedingte Störungen, insbesondere durch Geräuschemissionen und Baustellenverkehr (optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen), sind nicht vollständig auszuschließen, können aber durch die vorgesehene Bauzeitenregelung mit einem Baubeginn außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (V_{AFB2.1}) stark vermindert werden. Der Großteil eines Reviers dient im Allgemeinen der Nahrungssuche, der durch Lärm in der Regel nicht eingeschränkt wird. Kurzzeitige Vergrämungen nahrungssuchender Arten sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, da sich ausreichend Ausweichräume mit vergleichbaren Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befinden (Grüngürtel entlang der Spree im Osten des Geltungsbereichs).		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)		Avi 2
Die Wahl eines durch Lärm, Personen- und Fahrzeugbewegungen stark vorbelasteten Innenstadtreviers weist auf eine vergleichsweise geringe Störungsempfindlichkeit der genannten Arten bzw. der Individuen hin. Ergebnisse von Studien an Brutvögeln in Städten belegen das Verhalten, dass der Balzgesang in Abhängigkeit vom Umgebungslärm in seiner Lautstärke erhöht wird (NEMETH ET AL. 2013). Potentielle vorübergehende Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der genannten Vogelarten in Bäumen, die während der Bauzeit angelegt werden, werden durch den vorgesehenen Erhalt von Altbäumen (V_{AFB}4) in Verbindung mit dem Gehölz- und Vegetationsschutz (V_{AFB}5) sowie durch eine entsprechend umfangreiche, qualifizierte Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) auf ein hinnehmbares nicht erhebliches Maß vermindert. Erheblichen bauzeitlichen Störungen von potentiellen Nistplätzen am Gebäudebestand und im unmittelbaren Baubereich, die während der Bauzeit angelegt werden, kann durch die naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung bei der Findung einer den artenschutzfachrechtlichen Anforderungen genügenden Lösung (vorübergehende Entwertung von Nistplätzen, Anpassung von Bauabläufen oder der Lage von BE-Flächen im Falle von Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Baubereich) vorgebeugt werden. Betriebsbedingte Störungen, die infolge der angestrebten Nutzungsmöglichkeiten entstehen können, bewirken keine wesentliche Änderung gegenüber der vorhandenen Grundlast an Störungsreizen in einem dicht bebauten Innenstadtbereich. Die Brutkolonie des Mauerseglers liegt in ausreichender Entfernung zum B-Plan Geltungsbereich, so dass sich für die Art keine relevanten Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher oder betriebsbedingter Störreize ergeben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme und der Häufigkeit der Arten ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestands der Vogelarten oder ihres Reproduktionserfolg durch vorhabensbedingten Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt, ausgeschlossen werden kann.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		☒ ja (zum derzeitigen Planungsstand nicht auszuschließen) ☐ nein
☐ Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.		
Durch die entsprechende Bauzeitenregelung (V_{AFB}2.1) und die Bestellung einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung (V_{AFB}1) kann die Beschädigung von Niststätten und Eiern oder besetzten Nestern und eine daraus resultierende Tötung von Tieren vermieden werden. Die aufgeführten Vogelarten (mit Ausnahme des Mauerseglers) nutzen in der Regel verschiedene Niststätten innerhalb eines Reviers. Der potentielle Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Einzelnistplätzen außerhalb der Brutzeit ist daher in der Regel hinnehmbar und führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt gem. dem brandenburgischen Niststättenerlass zum Vollzug des §44 BNatSchG nach Aufgabe des Reviers. Unter Berücksichtigung der vergleichbaren Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung ist von weiteren potentiell genutzten Niststätten (potentielle Baum-/ Gebäudequartiere) außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs auszugehen. Artspezifisch relevante Habitatstrukturen im UR können durch den angestrebten Erhalt von Altbäumen und Gebüschstrukturen im Plangebiet (V_{AFB}4) in Verbindung mit, gem. der		

Ökologische Gilde: Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)		Avi 2
bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, zukünftig anzulegende Grünstrukturen trotz möglicher Einzelbaumfällungen teilweise erhalten werden. In Abhängigkeit von der endgültigen Planung und dem tatsächlichen Umfang an potentiellen Lebensstättenverlusten ist im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung jedoch das Erfordernis von ggf. vorgezogenen kompensatorischen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter zu prüfen, die im räumlichen Bezug zu den ggf. planbedingt verloren gehenden Lebensstätten anzubringen sind. Die Brutkolonie des Mauerseglers befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, erhebliche Betroffenheiten für die Art i.S. des § 44 Abs. 1, Nr. 3 können ausgeschlossen werden. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und von ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bleibt für die lokalen Populationen der aufgeführten Arten auch nach Vorhabensumsetzung die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

10. ZUSAMMENFASSUNG

Die bestehende Feuer- und Rettungswache II der Stadt Cottbus in der Ewald-Haase-Straße 3A und 3B bildet den Sekundärstandort zur Leitstelle im Süden von Cottbus. Von der historischen Wache werden vorwiegend Einsätze in der Stadtmitte und den nördlichen Stadtteilen gefahren. Das Gebäudeensemble (Depot, Steigerturm und Wohnhaus) steht unter Denkmalschutz und erfüllt nicht mehr die gestiegenen technischen und räumlichen Anforderungen einer modernen Feuerwache.

Aus diesem Anlass ist ein mehrstöckiger Erweiterungsbau geplant, der sich im rechten Winkel parallel zur Zimmerstraße an den vorhandenen Bau anschließen soll. Mit dieser planerischen Lösung können die Anforderungen, die sich durch den denkmalgeschützten Status für die Bestandsgebäude ergeben, berücksichtigt werden.

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Feuer- und Rettungswache II ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zusätzlich werden die westlich, an der Zimmerstraße angrenzenden, bisher unbebauten Privatgrundstücke in den Bebauungsplan mit aufgenommen, um die Art und das Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke zu steuern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes gemäß den Vorschriften über Bebauungspläne der Innenentwicklung entsprechend § 13a (3) BauGB aufgestellt.

Die Belange des Artenschutzes sind jedoch gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB auch in vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen. Das Ingenieurbüro IPP-Hydro-Consult (IHC) wurde daher in diesem Zusammenhang mit der Erstellung eines planbezogenen Artenschutzfachbeitrags (AFB) beauftragt.

10.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im vorliegenden AFB wurde geprüft, inwieweit durch den gegenständigen Bedarfs-B-Plan die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV FFH-RL erfüllt werden. Auf der Grundlage von Kontrollbegehungen (FAUNA & FEDER GMBH 2024) und der Potenzialeinschätzung erfolgte anschließend im Rahmen der Relevanzprüfung die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums (Abschichtung), für die verbotstatbeständliche Betroffenheiten durch das gegenständliche Planvorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für den Geltungsbereich des B-Plangebiets können anhand der vorliegenden Daten und auf Grundlage der Kontrollbegehungen (FAUNA & FEDER GMBH 2024) sowie den projektspezifischen Wirkfaktoren zahlreiche Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für Fledermausarten mit Bindung an Gebäude- und Baumquartiere erfolgte eine Prüfung auf Niveau der ökologischen Gilde.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Tabelle 7 1) das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 10-1: Erhaltungszustand und Auswirkungen für Tierarten des Anh. IV FFH-RL

Artgruppe	Vermeidungs- maßnahme	Erhaltungs- zustand	Auswirkungen	
			lokal	biogeogr.
Fledermäuse mit Bindung an Gebäude -und Baum-quartiere	V _{AFB} 1 V _{AFB} 2.1 V _{AFB} 2.2 V _{AFB} 3 V _{AFB} 4 V _{AFB} 5 (V _{CEF})	FV, U1 und U2	knV	knV

Erhaltungszustand: FV: günstig (favourable), U1: ungünstig – unzureichend, U2 ungünstig – schlecht; knV: keine nachhaltige Verschlechterung (VCEF): Erforderlichkeit ist im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung zu prüfen

10.2 Europäische Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutzrichtlinie

Es wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden. Für die gezielte projektspezifische Ermittlung des prüf-relevanten Vogelartenspektrums wurde eine Erfassung im Rahmen mehrerer Kontrollbege-hungen IHC (2024) durchgeführt.

Die gesichteten ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten wurden zu ökologischen Gilden zusammengefasst, die Zuordnung erfolgte anhand der artspezifischen Brutbiologie.

Für alle prüfrelevanten betrachteten Vogelarten konnte unter Einbeziehung der vorgege-benen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlos-sen werden.

Tabelle 10-2: Erhaltungszustand und Auswirkungen für Tierarten des Anh. IV FFH-RL

Artgruppe	Prüfblatt	Vermei- dungsmaß- nahme	Auswirkungen	
			lokal	BB.
Brutvögel mit Gehölzbin-dung	Avi 1	V _{AFB} 1 V _{AFB} 2.1 V _{AFB} 3 V _{AFB} 4 V _{AFB} 5	knV	knV
Brutvögel mit Bindung an Höhlen und Nischen (Bäume und Gebäude)	Avi 2	V _{AFB} 1 V _{AFB} 2.1 V _{AFB} 3 V _{AFB} 4 V _{AFB} 5 (V _{CEF})	knV	knV

Erhaltungszustand: FV: günstig (favourable), U1: ungünstig – unzureichend, U2 ungünstig – schlecht; knV: keine nachhaltige Verschlechterung (VCEF): Erforderlichkeit ist im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung zu prüfen

erstellt am: 26.02.2025
geändert am:

11. QUELLENVERZEICHNIS

11.1 Literatur

ANL – BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2009). *Der spezielle Artenschutz in der Planung*. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BFN (2024): *Artenportraits der FFH-Richtlinie sowie der Vögel der Vogelschutzrichtlinie*. Bundesamt für Naturschutz. Online im Internet: <https://www.bfn.de/artenportraits> (abgerufen August 2024).

BFN (2024a): *Besonderer Artenschutz bei Eingriffen*. <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 08.08.2024)

BFN (2016). *FFH-VP-Info- Datenbank*. Abgerufen 08.08.2024 von www.ffh-vp-info.de

DEWITT, S., GEISMANN, M. (2013). *Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung* (Band 1. 2., umfassend aktualisierte Auflage). Berlin: Alert Verlag

EU-KOMMISSION (2007). *Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG*. Endgültige Fassung

FAUNA UND FEDER GMBH (2024): Begehungsprotokoll zur Artenschutzkontrolle an der Feuer- und Rettungswache II, Ewald-Haase-Straße in Cottbus (Untersuchungen im Sommer 2023)

KOKOTT (2011). *Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 20.01.2011 – C-383/09* [Kommission / Frankreich]. Abgerufen 10.08.2017 von <http://www.naturschutzrecht.eu/general-anwaltin-kokott-schlussantrage-v-20-01-2011-%E2%80%93-c-38309-%E2%80%93-kommision-frankreich>

LFU (2024). *Anwendung „Naturschutzfachdaten“ im zentralen Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS) des Landesamtes für Umwelt Brandenburg*. Abgerufen 10.02.2019 von https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

LFULG (2024): *Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“* pdf. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.natur.sachsen.de/download/Legende_Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_3.3_240409.pdf&ved=2ahUKEwjvK5fjj-CHAx-WlQ_EDHd2fKuAQFnoECBUQAQ&usq=AOvVaw0fEZYt_MfLrTsDCoZZKrJF (abgerufen am 06.08.2024)

LS BRANDENBURG (2022). *Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) - Landesbetrieb Straßenwesen*. Ministerium für Infrastruktur und Raumplanung. Stand 08/2022

MUGV (2018) - Ministerium für Umwelt, Geologie und Verbraucherschutz: *Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“* vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008, in der Fassung vom 15.09.2018.

NEMETH, E., PIERETTI, N., ZOLLINGER, S. A., GEBERZAHN, N., PARTECKE, J., MIRANDA, A. C., BRUMM, H. (2013). *Bird song and anthropogenic noise: vocal constraints may explain why birds sing higher-frequency songs in cities*. Abgerufen 07.08.2024 von <http://rspb.royalsocietypublishing.org/content/280/1754/20122798>

NUL (2008). *Die Fledermausarten Brandenburgs in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* (Heft 2). Potsdam: Landesumweltamt Brandenburg.

NUL (2020) – *Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018* aus Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (3) 2020

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.* (Heft 69). Band 2: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben.* FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T.; JURKE, M., MÄDLow, W. (2019). *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.* Naturschutz und Landespflege (NuL) 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.G., GERLACH, B.; HÜPPOPP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, C.; SUDFELDT, C. (2020). *Rote Liste und Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020.* Ber. Vogelschutz 57

STOROST, U. (2012). *Rechtsprechung zum Verkehrswegeplan.* Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 8/2012.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): *Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.* 1,2 (17).

TRAUTNER, J., LAMPRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006). *Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.* Naturschutz in Recht und Praxis – online. Heft 1, www.naturschutzrecht.net

11.2 Weiterführende Literatur

FLADE, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.* IHW-Verlag, 879 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.* Schlussbericht 30.04.2010, 115 S.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.* In der aktualisierten Fassung, Stand: 13.03.2009.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C.; SCHRÖDER, E. (1998). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Richtlinie und der Vogelschutz-*

Richtlinie. Bonn – Bad Godesberg : Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
Heft 53

11.3 Normen, Merkblätter, Richtlinien

- | | |
|----------------|--|
| DIN 18920 | Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
| R SBB | Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen. 2023 |
| FFH – RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EG Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229). |
| VRL | Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), (ABl. EG L 20/7 vom 26. Januar 2010), letzte Novellierung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG L 193 vom 20.06.2013, S. 193). |
| ZTV Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 6. Ausgabe 2017 |